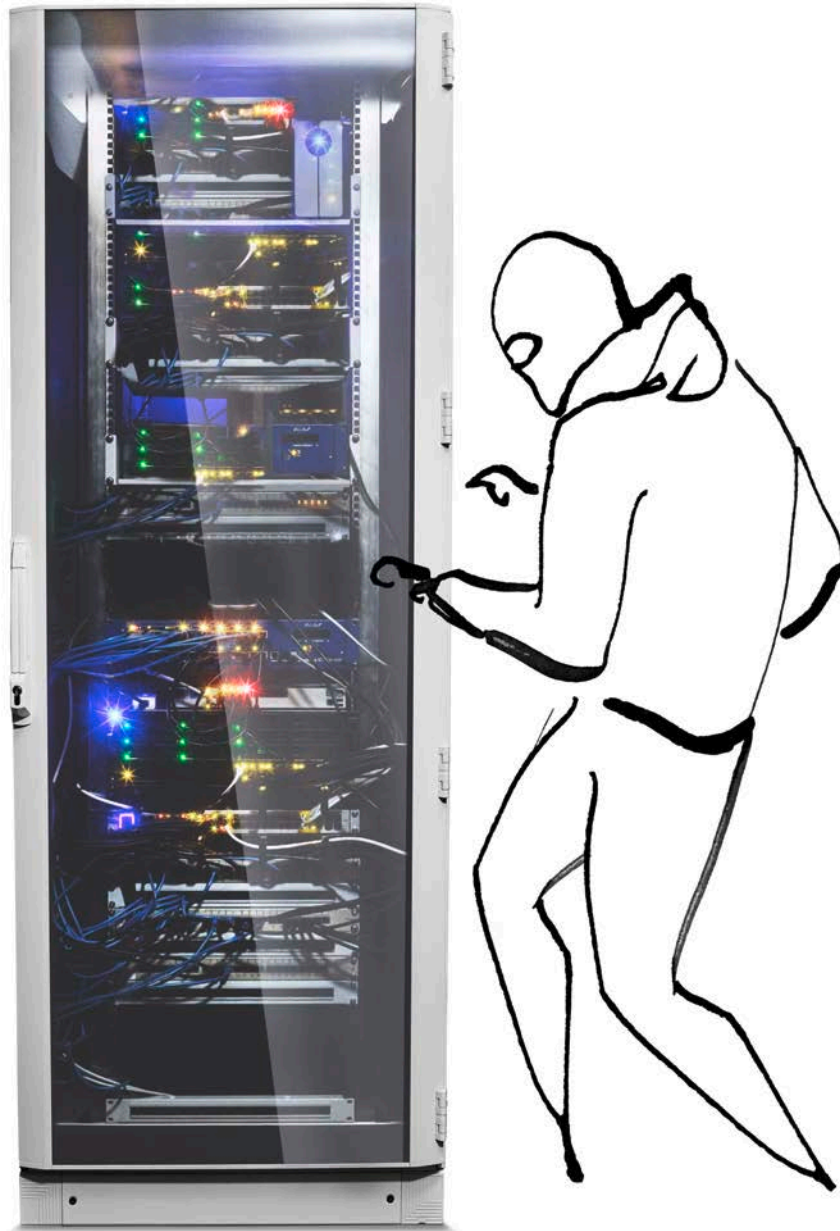




Dieses Antragsmodell beinhaltet

- Übersicht der Produkt-Highlights
- Antragsformular
- Versicherungsschein-Beiblatt
- Hinweise zu den abgefragten IT-Schutzmaßnahmen im Antragsmodell
- Versicherungsbedingungen
  - Hiscox CyberClear, Bedingungen 03/2019 für Österreich
  - Allgemeine Regelungen 01/2019 für Österreich
- Allgemeine Versicherungsinformationen 03/2019 für Österreich
- Belehrung gemäß §§ 16 ff VersVG
- Datenschutzerklärung

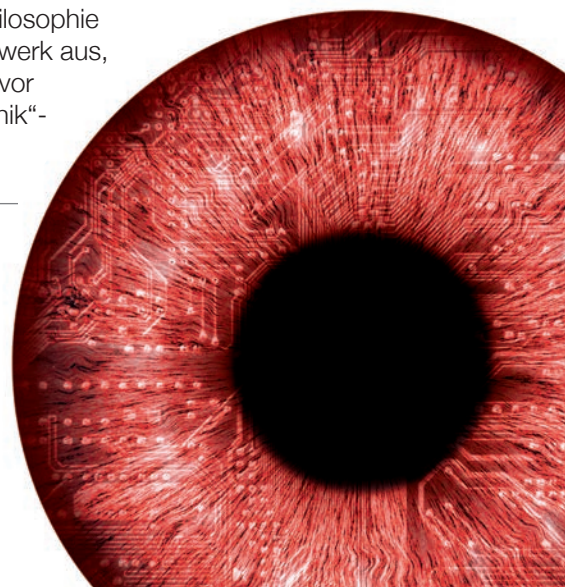
## Hiscox CyberClear

# Rundum-Schutz und außergewöhnliche Assistance-Leistungen bei Hacker-Angriffen und IT-Ausfällen

Bereits seit 2011 bietet Hiscox eine umfassende Cyber-Versicherung für Geschäftskunden und war damit der erste Versicherer mit einer solchen Deckung auf dem deutschen Markt. Hiscox schützt kleine und mittelständische Unternehmen – vorbeugend, mitten in der Krise, bei der Schadenregulierung und einer nachgelagerten Sicherheitsanalyse.

### Produkt-Highlights

- **Cyber-Eigenschaden, Cyber-Haftpflicht und Cyber-Betriebsunterbrechung in einer Allround-Deckung:** Hiscox CyberClear umfasst eine Cyber-Eigenschadendeckung, eine Cyber-Haftpflicht- und Werbe-Haftpflichtversicherung sowie Schutz bei einer Cyber-Betriebsunterbrechung. Optional ist die Police um die Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall oder technischen Problemen, Cyber-Betrug und Vertragsstrafen bei verzögerter Leistungserbringung erweiterbar.
- **Außergewöhnliche Assistance- und Service-Leistungen:** Hiscox kooperiert exklusiv mit dem IT-Sicherheitsexperten HiSolutions AG, PR-Spezialisten und spezialisierten Datenschutzanwälten. Sie unterstützen präventiv und agieren im Ernstfall wie ausgelagerte Cyber-Krisenabteilungen. Kostenfreie Cyber-Schulungen und ein Cyber-Krisenplan sind integrale Bestandteile der vielseitigen Hiscox Services.
- **Keine abgeschlossene Aufzählung von Cybervorfall-Auslösern (Triggern):** Auch neuartige Cyber-Gefahren sind dadurch mitversichert.
- **Erstattung von Ertragsausfall und Mehrkosten:** Ertragsausfälle und Mehrkosten werden übernommen, wenn eine Netzwerksicherheitsverletzung (z. B. durch einen Hacker-Angriff, eine Infektion durch ein Schadprogramm oder einen Denial-of-Service-Angriff), ein Bedienfehler, eine Datenrechtsverletzung oder eine Cyber-Erpressung zum teilweisen oder kompletten Stillstand des Betriebs führen.
- **Umfassender Schutz physischer und elektronischer Daten:** Ob Laptop, Smartphone oder Papierakte – Hiscox leistet, wenn physische oder elektronische Daten abhandengekommen, nicht mehr verfügbar sind oder missbraucht wurden. Der Versicherungsschutz umfasst personenbezogene, persönliche und auch geschäftliche Daten.
- **Übernahme von Cyber-Eigenschäden und Kosten:** Hiscox erstattet seinen Kunden u. a. Eigenschäden wie Kosten für Krisenberatung, IT-Forensik, begleitende PR-Maßnahmen, die Wiederherstellung der Daten und des IT-Systems (inkl. Wiederherstellungskosten für IT-Hardware), die Kosten für die Benachrichtigung der Betroffenen sowie die Aufwendungen für Datenschutzanwälte, Strafrechtsschutz und eine nachgelagerte Sicherheitsanalyse.
- **Abwehr unberechtigter und Erfüllung berechtigter Haftpflichtansprüche:** Der Versicherungsschutz bietet die Abwehr unberechtigter Forderungen (passiver Rechtsschutz) sowie die Erfüllung berechtigter Ansprüche, die von Dritten aufgrund einer Netzwerksicherheitsverletzung, eines Bedienfehlers, einer Datenrechtsverletzung oder einer Cyber-Erpressung erhoben wurden.
- **Einfaches Bedingungsnetzwerk im Sinne des Kunden:** Gemäß der Hiscox Philosophie zeichnet sich Hiscox CyberClear durch ein klares und einfaches Bedingungsnetzwerk aus, das keine versteckten Klauseln enthält und auf marktübliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles verzichtet – so gibt es keine „Stand der Technik“- oder „Erprobungs“-Klausel. Ebenso verzichtet Hiscox auf eng gefasste Definitionen – beispielsweise des IT-Systems.
- **Umfassendes Deckungskonzept:** Die Grunddeckung von Hiscox CyberClear enthält alle elementaren Deckungsbausteine und leistet vorrangig vor anderen Versicherungsverträgen. Der einheitliche Versicherungsfall des tatsächlichen Schadeneintritts bietet eine unbegrenzte Rückwärtsdeckung. Eine fünfjährige Nachmeldefrist sorgt für zusätzliche Sicherheit. Außerdem gilt im Versicherungsfall eine Beweiserleichterung für den Versicherungsnehmer.



## Schadensszenarien

### • Betriebsunterbrechung

Ein IT-Dienstleister bietet Services für Dental-Labore und betreibt eine Managementplattform, die auf mehreren Servern gehostet wird. Nach einer Cyber-Attacke mit einer Ransomware sind sämtliche 16 Server des Unternehmens mit einem Virus befallen und alle auf den Servern befindlichen Daten verschlüsselt. Die Cyber-Krise führt zu einer längeren Betriebsunterbrechung. Trotz Zahlung des geforderten Lösegeldes bleiben die Daten verschlüsselt. Das IT-System muss komplett wiederhergestellt werden. IT-Krisenspezialisten werden eingeschaltet, das komplette System innerhalb von sieben Tagen bereinigt und neu aufgesetzt. Der versicherte Gesamtschaden beläuft sich auf 431.000 Euro.

### • Laptop mit Kundendaten verloren

Ein Mitarbeiter eines Telekommunikationsunternehmens verliert seinen unverschlüsselten Laptop mit sensiblen Kundendaten in der Bahn. Gemäß geltendem Datenschutzrecht müssen daraufhin alle betroffenen Kunden über den Verlust informiert werden. Außerdem werden die Kunden aufgefordert, ihre Zugangsdaten zu erneuern. Accounts, für die das Passwort innerhalb einer Frist nicht geändert wurde, werden automatisch gesperrt. Ein externes Callcenter wird damit beauftragt, Anfragen der Kunden zu übernehmen. Die Aufwendungen für Krisenmanagement, Rechtsberatung und Callcenter-Leistungen belaufen sich insgesamt auf 354.000 Euro.

### • Unternehmenswebsite mit Online-Shop offline

Ein Bekleidungsunternehmen mit eigenem Online-Vertrieb wird Opfer einer Denial-of-Service-Attacke. Die in der Cloud gehostete Website ist offline und auch der Online-Shop ist über vier Tage nicht für Kunden erreichbar. Das Unternehmen muss hohe finanzielle Einbußen hinnehmen (Ertragsausfallschaden bei fremd-gehosteten Webseiten über Zusatzbaustein Cloud-Ausfall gedeckt). Nach einer umfassenden IT-Forensik werden Maßnahmen zum Krisenmanagement und zur Krisenkommunikation eingeleitet und die Erreichbarkeit von Online-Shop und Unternehmenswebsite wieder sichergestellt. Der versicherte Schaden beläuft sich auf 141.500 Euro.

## Assistance-Leistungen

### Präventiver Cyber-Krisenplan und Cyber-Training

Jedes versicherte Unternehmen erhält präventiv einen Cyber-Krisenplan. Zudem wird allen Mitarbeitern ein kostenloses Online-Cyber-Training zur Sensibilisierung angeboten, um die Wahrscheinlichkeit eines Cyber-Schadens schon im Vorfeld zu reduzieren.

### Soforthilfe durch IT-Sicherheitsexperten der HiSolutions AG

IT-Sicherheitsexperten stehen Hiscox Kunden jederzeit, auch bereits im Verdachtsfall, für eine kostenfreie telefonische Beratung zur Verfügung. Bei Bedarf helfen die Spezialisten auch beim Kunden vor Ort und fungieren wie eine ausgelagerte IT-Krisenabteilung.

### Exklusive Krisenberatung durch das Hiscox Netzwerk

Im Krisenfall erhalten Kunden exklusive Betreuung durch das Hiscox Netzwerk aus qualifizierten IT-Experten, Datenschutzanwälten und PR-Spezialisten. So wird der Vorfall frühestmöglich eingedämmt und professionell behandelt.

## Hinweis

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 10 Mio. Euro bieten wir den vereinfachten Abschluss über ein Antragsmodell an. Darüber hinaus erstellen wir gerne individuelle Angebote. Als Teil einer internationalen Versicherungsgruppe kann Hiscox hohe Kapazitäten zur Verfügung stellen.

Das elektronische Antragsmodell, die Versicherungsbedingungen sowie Schulungsunterlagen erhalten Sie hier:

<https://makler.hiscox.de/geschaeftskunden/cyber-versicherung/>

Weitere Informationen zum Produkt finden Sie hier:

<https://www.hiscox.de/cyber-versicherung/>

## Hiscox

Arnulfstraße 31, D - 80636 München  
T +49 (0)89 545801-100 F +49 (0)89 545801-199  
E [hiscox.info@hiscox.de](mailto:hiscox.info@hiscox.de) [www.hiscox.de](http://www.hiscox.de)



## Antrag auf den Abschluss einer CyberClear Versicherung

### I. VERMITTLERANGABEN

|                  |                        |
|------------------|------------------------|
| Vermittlernummer | Vermittlername         |
| Ansprechpartner  | Ansprechpartner E-Mail |

### II. TÄTIGKEITSBEREICH DES VERSICHERUNGSNEHMERS

|                                                       |                                                                                  |
|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Hersteller                   | <input type="checkbox"/> Gesundheits- & Heilwesen                                |
| <input type="checkbox"/> Handwerk                     | <input type="checkbox"/> Unternehmensberater, Agenturen                          |
| <input type="checkbox"/> Baugewerbe                   | <input type="checkbox"/> IT-Dienstleister                                        |
| <input type="checkbox"/> Logistik, Spedition          | <input type="checkbox"/> Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare |
| <input type="checkbox"/> (Einzel-)Handel              | <input type="checkbox"/> Architekten, Ingenieure                                 |
| <input type="checkbox"/> Fahrzeughandel und Werkstatt | <input type="checkbox"/> Hausverwalter, Immobilienmakler                         |
| <input type="checkbox"/> Hotel und Gastronomie        | <input type="checkbox"/> Bildung, Schulen                                        |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: _____              | <input type="checkbox"/> Verbände, Vereine                                       |

### III. ANGABEN ZUM VERSICHERUNGSNEHMER IN ÖSTERREICH

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Name, Rechtsform                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                           |
| Tätigkeitsbeschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                           |
| Straße, Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Policendokumente per E-Mail an Versicherungsnehmer senden |
| PLZ, Ort                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <input type="checkbox"/> Ja    E-Mail: _____              |
| <input type="checkbox"/> Der Versicherungsnehmer hat eine aktive Haftpflichtversicherung bei Hiscox mit folgender Nummer: _____<br>Hiscox gewährt einen Nachlass von 5% auf den bestehenden und den neu abgeschlossenen Vertrag.<br>Dieser Nachlass entfällt, sobald einer der Verträge gekündigt wird. |                                                           |

### IV. BEGINN DES VERTRAGES

|                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn (Tag/Monat/Jahr):                                                                                                                                         |
| Hauptfälligkeit entspricht Beginn, abweichende Hauptfälligkeit (Tag/Monat):                                                                                      |
| Der Beginn darf <b>maximal 2 Monate</b> in der Vergangenheit liegen. Versicherungsschutz besteht frei von bekannten Pflichtverletzungen und Versicherungsfällen. |



## V. ANTRAGSFRAGEN

1. Sie sind **in keinem** der folgenden Bereiche tätig: ☐ Ja
  - Finanzdienstleistungssektor (zB Vermittlung von und Beratung zu Versicherungen und Bankprodukten, Vermögensverwaltung, Zahlungsabwicklung, Inkassodienstleistungen)
  - Agentur für Kredit-Rating, Direktmarketing, Call Center, Datensammlung und -speicherung (Hauptgeschäftszweck)
  - Behörden und sonstige staatliche Einrichtungen, öffentliche Versorgungsunternehmen
  - Produzent und/oder Anbieter von pornografischen Inhalten oder Glücksspiel
  - Hersteller und Betreiber von mobilen Applikationen und Online-Spielen (Hauptgeschäftszweck)
  - Betreiber von Online-Shops, sozialen Netzwerken und Dating-Plattformen
  - Franchisenehmer, Franchisegeber
  - Flughäfen, Fluggesellschaft
2. Sie (einschließlich aller Ihrer rechnergestützten Geräte und Computer) bearbeiten, speichern oder übermitteln im Jahr **nicht** mehr als 20.000 Kreditkartendaten und bestätigen hiermit, dass Sie die Standards gemäß PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) einhalten (sofern Kreditkartendaten vorhanden sind). ☐ Ja
3. Sie betreiben mindestens die folgenden IT-Schutzmaßnahmen: ☐ Ja
  - Durchgängiger Virenschutz mit aktuellen Virensignaturen
  - Firewallstrukturen an allen Netzübergängen zum Internet
  - Abgestuftes Rechtekonzept mit administrativen Kennungen ausschließlich für IT-Verantwortliche
  - Regelmäßige (mindestens tägliche) Datensicherung auf separierten Systemen oder Datenträgern.
4. Sie haben eine Telefonanlage ohne Anrufbeantworter mit PIN-Zugang oder haben bei Ihren Telefonanlagen und Anrufbeantwortern die Passwörter & PINs von der Werkseinstellung geändert. ☐ Ja  
(wenn die Antragsfrage mit „Nein“ beantwortet wird, wird Ziffer II.2.5. der CyberClear Bedingungen (Cyber-Diebstahl) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.) ☐ Nein
5. In den letzten fünf Jahren gab es **keine** Netzwerksicherheitsverletzungen (wie Hacker-Angriffe, Denial-of-Service-Angriffe oder Vorfälle durch Schadprogramme), Bedienfehler, Datenrechtsverletzungen oder Cyber-Erpressungen, die insgesamt bereits zu Schäden und Kosten von über EUR 1.000 geführt haben. Darüber hinaus sind Ihnen **keine** Umstände bekannt, die zu einem Schaden oder Kosten führen könnten. ☐ Ja

**Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn die Zusatz-Deckung Cyber-Betriebsunterbrechung bei Technischen Problemen gewünscht wird:**

6. Sie spielen durchgehend und zeitnahe Sicherheitsupdates (Patches) ein. Darüber hinaus entwickeln Sie keine eigene Software oder testen Ihre Entwicklungen vor Einspielung in das Live-System erfolgreich in einer Testumgebung. ☐ Ja

**Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn die Zusatz-Deckung Cyber-Betrug gewünscht wird:**

7. Sie haben ein verpflichtendes 4-Augenprinzip bei Überweisungen über 10.000 EUR und Sie sensibilisieren Mitarbeiter mit Überweisungsvollmachten mindestens halbjährlich zur Erkennung und Vermeidung von Betrugsmaschen, wie CEO-Fraud und Lieferanten-Betrug. ☐ Ja

**Hinweis zur Bearbeitung des Antragsmodells:**

Wollen Sie höhere Versicherungssummen versichern?

Konnten Sie nicht alle Fragen (außer Frage 4) mit „Ja“ beantworten? Dann schicken Sie uns bitte den ausgefüllten [Fragebogen](#) an: **hiscox.underwriting@hiscox.de** oder per Fax an: **+49 (0)89 545801 199**.

## VI. CYBERCLEAR

Hiscox schützt Sie vor, während und nach einem Cyber-Schaden:

### Leistungen

- Übernahme der Kosten für Krisenmanagement, IT-Forensik, Wiederherstellung der Daten und IT-Systeme, Informationskosten und Strafrechtsschutz (Cyber-Eigenschäden)
- Versicherungsschutz bei Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit Cyber-Schäden (Cyber-Haftpflicht) und Abmahnungen (Werbe-Haftpflicht)
- Ertragsausfallschäden durch einen Cyber-Vorfall (Cyber-Betriebsunterbrechung)
- Abfluss von Vermögenswerten unmittelbar infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung (Cyber-Diebstahl)

### Service-Leistungen

- Unbegrenzt kostenfreie Soforthilfe von IT-Experten im Notfall
- Cyber-Training für alle Mitarbeiter zur Sensibilisierung für digitale Gefahren wie Phishing und Social Engineering
- Bereitstellung eines Cyber-Krisenplans für die richtige Reaktion im Ernstfall
- Nachgelagerte Sicherheitsanalyse, um ähnliche Schäden zukünftig zu verhindern

| Versicherungssumme<br>(2-fach maximiert) | Jahresumsatzsumme bis maximal  |                                |                                |                                  |                                  |
|------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
|                                          | € 150.000                      | € 250.000                      | € 500.000                      | € 750.000                        | € 1.000.000                      |
| € 250.000                                | <input type="checkbox"/> € 455 | <input type="checkbox"/> € 495 | <input type="checkbox"/> € 565 | <input type="checkbox"/> € 625   | <input type="checkbox"/> € 665   |
| € 500.000                                | <input type="checkbox"/> € 575 | <input type="checkbox"/> € 645 | <input type="checkbox"/> € 725 | <input type="checkbox"/> € 810   | <input type="checkbox"/> € 875   |
| € 750.000                                | <input type="checkbox"/> € 670 | <input type="checkbox"/> € 745 | <input type="checkbox"/> € 850 | <input type="checkbox"/> € 945   | <input type="checkbox"/> € 1.040 |
| € 1.000.000                              | <input type="checkbox"/> € 745 | <input type="checkbox"/> € 845 | <input type="checkbox"/> € 955 | <input type="checkbox"/> € 1.045 | <input type="checkbox"/> € 1.170 |

Für Umsatzsummen bis € 10.000.000 verwenden Sie bitte das separate Antragsmodell.

**Für höhere Versicherungs- oder Umsatzsummen quotieren wir individuell.  
Bitte verwenden Sie dazu den Risikofragebogen.**

### CyberClear Zusatz-Bausteine

|                                                                                    |                                |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>1. Cyber Betrug</b> (Ziffer II. 2.6.)*                                          | <input type="checkbox"/> € 200 |
| <b>2. Cyber-Betriebsunterbrechung durch Cloud-Ausfall</b> (Ziffer II. 5.6.)*       | <input type="checkbox"/> € 125 |
| <b>3. Cyber-Betriebsunterbrechung bei Technischen Problemen</b> (Ziffer II. 5.7.)* | <input type="checkbox"/> € 125 |
| <b>Paket Cyber-Betriebsunterbrechung Cloud-Ausfall und Technische Probleme</b>     | <input type="checkbox"/> € 200 |
| <b>Komplettpaket</b>                                                               | <input type="checkbox"/> € 400 |

\* Die Entschädigungsgrenzen für BU durch Cloud-Ausfall und BU durch technische Probleme beträgt €100.000 je Versicherungsfall.  
Die Entschädigungsgrenze für Cyber Betrug beträgt €50.000 je Versicherungsfall.

### Selbstbehalt:

Es gelten folgende Selbstbehalte:

Es gilt ein monetärer Selbstbehalt von € 1.000 je Versicherungsfall.

Bei einer Cyber-Betriebsunterbrechung gilt ein zeitlicher Selbstbehalt von 12 Stunden je Versicherungsfall und eine Haftzeit von 6 Monaten.

Wenn mindestens 80% der Mitarbeiter das angebotene Cyber-Training bestanden haben, reduziert sich der monetäre Selbstbehalt um 25%

|                                                |                                                                      |
|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Abweichender monetärer Selbstbehalt gewünscht: | <input type="checkbox"/> € 2.500 je Versicherungsfall (10% Nachlass) |
|                                                | <input type="checkbox"/> € 5.000 je Versicherungsfall (15% Nachlass) |

## VII. ÜBERSICHT GEWÄHLTER VERSICHERUNGSSCHUTZ

|                                                             |            |
|-------------------------------------------------------------|------------|
| Jahresnettobeitrag CyberClear                               | + €        |
| Jahresnettobeitrag Zusatz-Bausteine                         | + €        |
| <b>Zwischensumme</b>                                        | <b>= €</b> |
| Nachlass für Erhöhung Selbstbehalt                          | - €        |
| <b>Zwischensumme</b>                                        | <b>= €</b> |
| Zuschlag Ratenzahlung                                       | + €        |
| Gesamtjahresbeitrag (ohne Versicherungssteuer)              | = €        |
| <b>Gesamtjahresbeitrag</b> (inkl. 11 % Versicherungssteuer) | <b>= €</b> |

## VIII. ZAHLUNGSPERIODE UND SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Folgende Zahlungsperioden stehen Ihnen zur Verfügung:

|                                                       |                                                                    |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>Jährliche Zahlweise (kein Zuschlag)</b>            | <input type="checkbox"/> Ja                                        |
| <b>Halbjährliche Zahlweise (2 % Ratenzuschlag)</b>    | <input type="checkbox"/> Ja (SEPA-Lastschriftmandat obligatorisch) |
| <b>Vierteljährliche Zahlweise (3 % Ratenzuschlag)</b> | <input type="checkbox"/> Ja (SEPA-Lastschriftmandat obligatorisch) |
| <b>Monatliche Zahlweise (4 % Ratenzuschlag)</b>       | <input type="checkbox"/> Ja (SEPA-Lastschriftmandat obligatorisch) |

Der Ratenzuschlag wird auf die Gesamtjahresnettoprämie aus diesem Antrag erhoben.

### SEPA-Lastschriftmandat

Hiscox SA, Niederlassung für Deutschland, Arnulfstr. 31, 80636 München

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE90ZZZ00000373448

Mandatsreferenz

WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) Hiscox SA, Niederlassung für Deutschland, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Hiscox SA, Niederlassung für Deutschland, auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

|                                 |                       |      |                            |
|---------------------------------|-----------------------|------|----------------------------|
| Vorname und Name (Kontoinhaber) | Straße und Hausnummer |      | Postleitzahl, Ort und Land |
| Bankleitzahl                    | Kontonummer           |      |                            |
| Kreditinstitut (Name)           | BIC                   | IBAN |                            |
| Ort, Datum                      | Unterschrift          |      |                            |



## SONDERBEDINGUNGEN

---



## IX. BESONDERE DECKUNGSVEREINBARUNGEN

### Ausschluss Cyber-Diebstahl Deckung (wenn Antragsfrage 4 mit „Nein“ beantwortet ist)

Ziffer II.2.5. der vereinbarten CyberClear Bedingungen wird gestrichen. Es besteht daher kein Versicherungsschutz für Cyber-Diebstahl.

## ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Mit diesem Versicherungsvertrag werden folgende Entschädigungsgrenzen vereinbart:

|                                                                                           |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Entschädigungsgrenze für Wiederherstellungskosten von IT-Hardware                         | € 50.000  |
| Entschädigungsgrenze für Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten | € 250.000 |
| Entschädigungsgrenze für Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland      | € 250.000 |
| Entschädigungsgrenze für Cyber-Diebstahl                                                  | € 250.000 |

## X. BEDINGUNGSWERK UND MAXIMIERUNG

Bei Abschluss des Antrages werden dem Versicherungsvertrag die Hiscox CyberClear, Bedingungen 03/2019 für Österreich, die Allgemeinen Regelungen 01/2019 für Österreich sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen gemäß Ziffer IX. zusätzlich zu Grunde gelegt.

Die vereinbarte Versicherungssumme ist 2-fach maximiert je Versicherungsjahr.

## XI. SCHLUSSERKLÄRUNGEN

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigefügten Anlagen werden bei Abschluss eines Vertrages Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrages. Die Risikoangaben sind vorvertragliche Anzeigen. Hinsichtlich der Folgen bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die beigefügte Belehrung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragsstellung erhalten und zur Kenntnis genommen haben: Hiscox CyberClear, Bedingungen 03/2019 für Österreich, Allgemeine Regelungen 01/2019 für Österreich, Besondere Deckungsvereinbarungen gemäß Ziffer IX., Allgemeine Versicherungsinformationen 03/2019 für Österreich, Belehrung gemäß §§ 16 ff VersVG, Datenschutzerklärung.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers  
oder des bevollmächtigten Versicherungsvermittlers

# HISCOX CYBERCLEAR VERSICHERUNGSSCHEIN-BEIBLATT

Unsere besonderen Service-Leistungen

## VERSICHERUNGSSCHUTZ

Umfassende Hiscox Leistungen – vorbeugend, mitten in der Krise, bei der Schadenregulierung und bei der anschließenden Sicherheitsanalyse

### CYBER-EIGENSCHADEN- VERSICHERUNG

- Unterstützung durch IT-Krisenexperten, PR-Berater, Datenschutzanwälte
- Wiederherstellung des IT-Systems und der Daten
- Benachrichtigung der Betroffenen

### CYBER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG INKL. WERBE-HAFTPFLICHT

- Versicherungsschutz bei Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit Cyber-Schäden
- Schutz bei Rechtsverletzung durch Werbung und Marketing (Abmahnschutz)

### CYBER-BETRIEBS- UNTERBRECHUNG

- Schutz und Kostenübernahme bei Unterbrechung des Geschäftsbetriebes durch den Ausfall von IT-Systemen infolge eines Cyber-Vorfalles

## SERVICE-LEISTUNGEN

**SOFORT**

HILFE IM NOTFALL | CYBER-TRAINING | CYBER-KRISENPRÄVENTION



## 1. Soforthilfe im Notfall

### Unbegrenzter, direkter Zugang zum Krisendienstleister HiSolutions AG

Hiscox übernimmt im Rahmen der vereinbarten Versicherungsbedingungen die Kosten des Krisendienstleisters für eine erste telefonische Notfall- und Krisenunterstützung, **ohne Anrechnung eines Selbstbehaltes**.

**Die vereinbarte Versicherungssumme bleibt ebenfalls unberührt.**

Hierunter fällt bei Bestehen einer konkreten Risikolage (z. B. Hacker-Angriff, IT-Ausfall, Verschlüsselung von Daten, Datenmissbrauch) Krisenunterstützung in Form von:

- Experteneinschätzung zur geschilderten Lage,
- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Schadenbegrenzung,
- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Ursachenermittlung,
- Bewertung der bisherigen Maßnahmen.

## 2. Cyber-Training

### Kostenfreies Online-Cyber-Training mit folgenden Inhalten:

- Phishing und Social-Engineering Angriffe erkennen und abwehren,
- Sichere Passwörter erstellen und merken,
- Sicheres Verhalten am Arbeitsplatz und sicher unterwegs.

Das Training sensibilisiert Mitarbeiter für gängige Cyber-Risiken. Somit lässt sich das Risiko eines Cyber-Vorfalles **ohne zusätzliche Kosten oder erheblichen Zeitaufwand** deutlich reduzieren. Darüber hinaus kann mit dem Online-Training der monetäre **Selbstbehalt** einer Hiscox Cyber-Police **um 25% reduziert** werden. Hierfür muss Hiscox nachgewiesen werden, dass in den 12 Monaten vor Eintritt eines Schadenfalls mindestens 80% der Mitarbeiter mit einer individuellen E-Mail Adresse das Online-Cyber-Training bestanden haben.

### Wichtiger Hinweis:

Das Training inkl. Test dauert maximal 45 Minuten und muss in einem Stück durchgeführt werden. Eine Zwischenspeicherung der Ergebnisse ist nicht möglich.

Anmeldung nach Vertragsschluss und Anleitung unter [www.hiscox.de/cybertraining](http://www.hiscox.de/cybertraining).



## 3. Cyber-Krisenprävention

Ein für Hiscox CyberClear Kunden entwickelter und anhand unserer Schadenerfahrungen regelmäßig überarbeiteter **Krisenmanagementplan**:

- strukturiertes Cyber-Krisenmanagement,
- Bewertung einer Krisensituation,
- Hilfsmittel, Checklisten und Vorlagen.

Der Krisenmanagementplan erhöht die **Reaktionsfähigkeit** in den ersten Stunden einer Cyber-Krise entscheidend.

Der Krisenmanagementplan wird mit Versand der Vertragsunterlagen bereitgestellt.

## **Hinweise zu den abgefragten IT-Schutzmaßnahmen im Antragsmodell**

### **• Durchgängiger Virenschutz mit aktuellen Virensignaturen**

Das installierte Antivirenprogramm muss als Echtzeitscanner aufgesetzt sein und über eine automatische Aktualisierung (Live-Update) verfügen, über die automatisiert aktuelle Virensignaturen beim Hersteller heruntergeladen werden – so bleibt das Programm auf dem aktuellen Stand.

So ein Programm muss auf allen Clients (Desktop-Computer oder Laptop) sowie auf allen Serversystemen eingesetzt werden, auf denen potenziell mit Schadsoftware behaftete Dateien verarbeitet oder gespeichert werden. Dies umfasst insbesondere Datei-Server und E-Mail-Server.

Ein Server, oder auch Hostrechner, ist ein Computer, der Dienste für andere Computer erbringt (z.B. Web-Server, Applikations-Server).

Ein Client, oder auch Endgerät, ist ein Computer, der Dienste von anderen Computern in Anspruch nimmt.

Erfolgt der Betrieb der Server durch Dritte (Cloud-Computing), so kann eine entsprechende Virenschutzlösung auch vom Betreiber bereitgestellt werden.

### **• Firewallstrukturen an allen Netzübergängen zu externen Netzen**

An der Schnittstelle zwischen internen und externen Netzen muss eine Firewallstruktur betrieben werden, die unerwünschte eingehende und ausgehende Kommunikationsverbindungen unterbindet.

Externe Netze sind alle IT-Netze, die nicht von den versicherten Unternehmen selbst betrieben werden, insbesondere das Internet, Netze der Telekommunikationsanbieter sowie Netze von Partnerunternehmen und externen Rechenzentrumsbetreibern.

Eine Firewallstruktur ist ein System aus einer oder mehreren Firewalls, die den Kommunikationsfluss kontrollieren und filtern und ggf. Netzbereiche mit unterschiedlichen Schutzanforderungen (z.B. für besonders sensible Daten oder kritischen Anwendungen) voneinander abtrennen.

### **• Abgestuftes Rechtekonzept mit administrativen Kennungen ausschließlich für IT-Verantwortliche**

Ein der Größe des Unternehmens angemessenes Berechtigungskonzept, sodass jeder Mitarbeiter nur auf die Ressourcen Zugriff hat, die für das jeweilige Aufgabenspektrum benötigt werden.

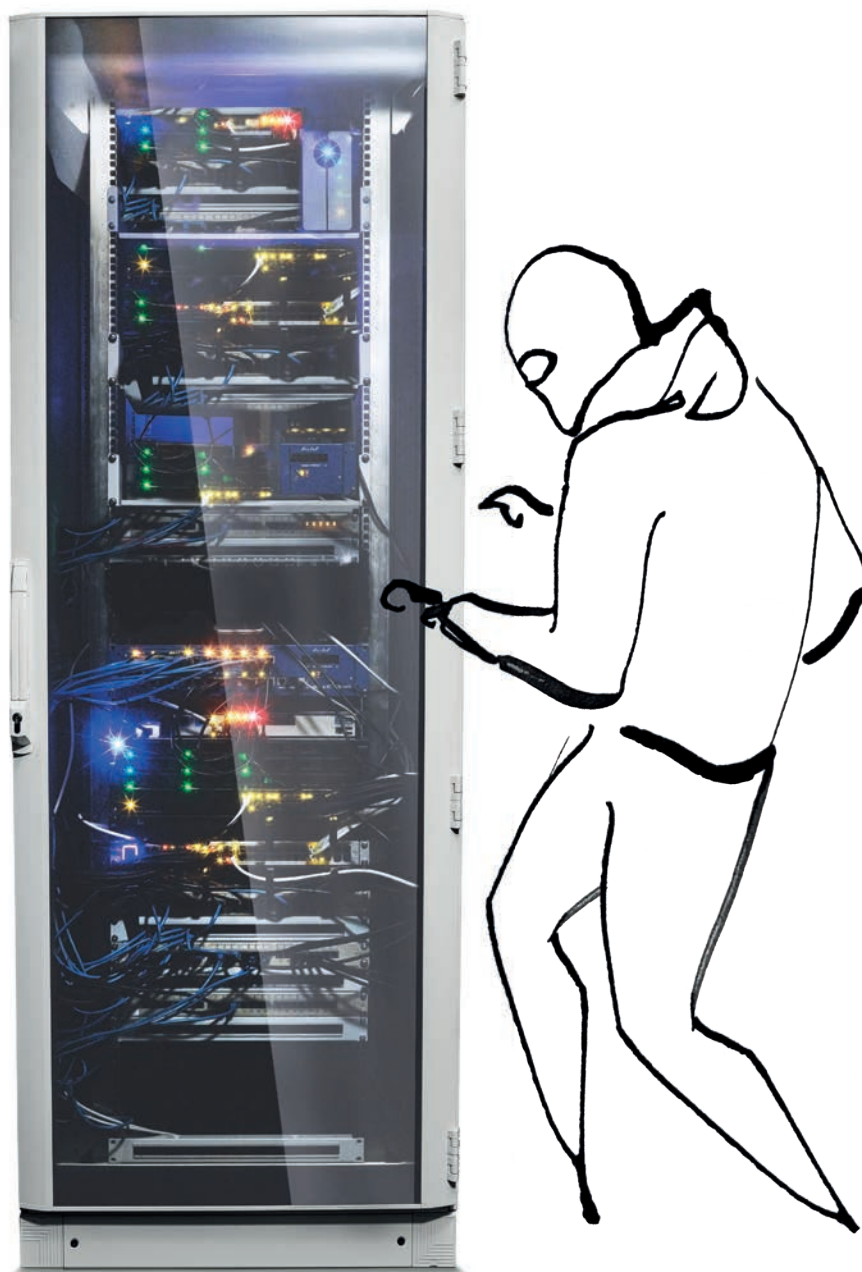
Ein IT-Administrator sollte bei nicht-systemrelevanten Aktivitäten, wie z.B. der Recherche im Internet oder der E-Mail-Bearbeitung, nicht mit administrativen Berechtigungen ausgestattet sein.

Für einen Einzelunternehmer mit einem Computer reicht es, wenn ein separates Administrationskonto für Systemarbeiten (z. B. Softwareinstallation) angelegt wird und die normale Arbeit mit einem Benutzerkonto mit eingeschränkten Rechten erfolgt.

### **• Regelmäßige Datensicherung auf separierten Systemen oder Datenträgern**

Die Datensicherung muss an einem Ort gespeichert werden, auf den im Regelbetrieb und ohne administrative Rechte nicht zugegriffen werden kann.

In kleinen Unternehmen kann dies eine externe Festplatte oder ein netzgebundener Speicher (NAS) sein, der direkt an den Server angeschlossen ist und die Datensicherung durchführt, aber keine Freigaben im internen Netz bereitstellt.



**Index**

|                                                          |    |
|----------------------------------------------------------|----|
| Versicherungsbedingungen                                 | 3  |
| I. Was ist versichert?                                   | 3  |
| 1. Netzwerksicherheitsverletzung                         | 3  |
| 2. Bedienfehler                                          | 3  |
| 3. Datenrechtsverletzung                                 | 3  |
| 4. Cyber-Erpressung                                      | 4  |
| 5. Rechtsverletzung durch Werbung und Marketing          | 4  |
| II. Was leistet der Versicherer?                         | 4  |
| 1. Soforthilfe im Notfall                                | 4  |
| 2. Cyber-Eigenschaden                                    | 4  |
| 3. Cyber-Haftpflicht                                     | 8  |
| 4. Werbe-Haftpflicht                                     | 9  |
| 5. Cyber-Betriebsunterbrechung                           | 9  |
| III. Was ist nicht versichert?                           | 11 |
| IV. Allgemeine Regelungen                                | 13 |
| 1. Versicherungsfall                                     | 13 |
| 2. Vorrangige Versicherung                               | 14 |
| 3. Versicherter Zeitraum                                 | 14 |
| 4. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries | 14 |
| 5. Kumulklausel                                          | 14 |
| 6. Selbstbehalt                                          | 15 |
| 7. Leistungsobergrenzen                                  | 15 |
| 8. Mitversicherte Personen                               | 15 |
| 9. Neue Tochtergesellschaften                            | 15 |
| 10. Repräsentanten                                       | 16 |
| 11. Zahlung der Versicherungssumme                       | 16 |
| 12. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles | 16 |
| 13. Prämienanpassung bei Umsatzänderung                  | 17 |
| 14. Krisendienstleister                                  | 18 |



## Versicherungsbedingungen

### I. Was ist versichert?

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen (Versicherte) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Schäden aufgrund folgender Ereignisse (Cyber-Schäden):

- einer Netzwerksicherheitsverletzung;
- eines Bedienfehlers;
- einer Datenrechtsverletzung;
- einer Cyber-Erpressung;
- einer Rechtsverletzung durch Werbung und Marketing.

Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden in Form von Soforthilfe im Notfall gemäß Ziffer II.1., für Kosten und Schäden gemäß Ziffer II.2. als auch für Cyber-Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Ziffer II.5. Zudem besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden eines Dritten gemäß Ziffern II.3. und II.4., aufgrund derer ein Versicherter in Anspruch genommen wird (Haftplicht).

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Schäden infolge des Verlusts, der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten werden als Vermögensschäden angesehen.

#### 1. Netzwerksicherheitsverletzung

Eine Netzwerksicherheitsverletzung ist jeder unzulässige Zugriff auf das IT-System oder jede unzulässige Nutzung des IT-Systems eines Versicherten.

Eine Netzwerksicherheitsverletzung liegt insbesondere vor bei:

- (Hacker-)Angriffen – gezielt und ungezielt – auf das IT-System eines Versicherten, sofern die Angriffe die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von Daten zur Folge haben;
- Eingriffen in das IT-System des Versicherten zum Beispiel mit durch Täuschung (Phishing) erhaltenen Zugangsdaten von Mitarbeitern;
- Schadprogrammen, wie Viren, Würmern oder Trojanern, die sich im IT-System eines Versicherten ausbreiten;
- Denial-of-Service-Angriffen, durch die der Betrieb des IT-Systems eines Versicherten unterbrochen wird;
- jeder Weitergabe von Schadprogrammen an oder Denial-of-Service-Angriffen gegen das IT-System eines Dritten ausgehend vom IT-System eines Versicherten.

#### 2. Bedienfehler

Ein Bedienfehler ist die unsachgemäße Bedienung des IT-Systems eines Versicherten durch fahrlässiges, auch grob fahrlässiges, Handeln oder Unterlassen dieses Versicherten oder seiner Mitarbeiter, sofern die Bedienung die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von Daten zur Folge hat.

#### 3. Datenrechtsverletzung

Eine Datenrechtsverletzung ist jeder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen eines Versicherten, die den Schutz personenbezogener, persönlicher oder geschäftlicher Daten bezwecken und ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Schutzniveau vorsehen. Im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen bezeichnet der Begriff Daten sowohl elektronische als auch physische Daten.

Eine Datenrechtsverletzung liegt insbesondere vor bei einem Verstoß gegen:

- gesetzliche Datenschutzbestimmungen wie das Bundesdatenschutzgesetz, die Datenschutzgrundverordnung oder vergleichbare ausländische Rechtsnormen zum Datenschutz;
- vertragliche Geheimhaltungspflichten;
- vertragliche Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards oder einer PCI Datensicherheitsvereinbarung durch einen E-Payment Service Provider.

4. Cyber-Erpressung

Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn einem Versicherten rechtswidrig

- mit einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. oder
- mit einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3.

gedroht wird und für die Nicht-Verwirklichung der Drohung ein Lösegeld verlangt wird. Als Lösegeld ist dabei jede Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen anzusehen, die der Erpresser von einem Versicherten verlangt.

5. Rechtsverletzung durch Werbung und Marketing

Eine Rechtsverletzung durch Werbung und Marketing liegt vor, wenn im Zusammenhang mit Veröffentlichungen zu Werbe- und Marketingzwecken für die Produkte oder die Dienstleistungen der Versicherten Rechte Dritter verletzt werden.

---

## II. Was leistet der Versicherer?

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz in Form der nachstehenden Leistungen.

1. Soforthilfe im Notfall

Bei Bestehen einer konkreten Risikolage für einen Versicherten übernimmt der Versicherer die Kosten des Krisendienstleisters für eine erste telefonische Notfall- und Krisenunterstützung in Form von:

- einer Experteneinschätzung zur geschilderten Lage,
- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung,
- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Ursachenermittlung sowie
- einer ersten Bewertung der bisherigen Maßnahmen.

Eine konkrete Risikolage liegt vor, wenn aus Sicht eines Versicherten der tatsächliche oder der künftige Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. aufgrund der objektiven Umstände zu vermuten ist.

Hinsichtlich der Kosten für die Soforthilfe im Notfall fällt weder ein Selbstbehalt an noch werden diese Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.

2. Cyber-Eigenschaden

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diesen aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. ein Eigenschaden entsteht. Sämtliche der nachfolgend aufgeführten Schaden- und Kostenpositionen stellen Eigenschäden im Sinne dieser Bedingungen dar.

Der Versicherer ersetzt die nachstehenden Schadenpositionen sowie alle angemessenen und notwendigen Kosten. Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Dienstleisters, werden nicht erstattet.

#### 2.1. Kosten für IT-Forensik

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten für externe IT-Forensik-Analysen zur Ermittlung der Ursache und zur Bestätigung eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. sowie für die Identifizierung der Betroffenen, soweit diese Kosten die unmittelbare Folge eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. sind.

#### 2.2. Kosten für Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen eines Versicherten zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner öffentlichen Reputation.

Hiervon umfasst sind auch die Kosten für die Gestaltung und das Versenden von Goodwill-Coupons (Preisnachlässe, Gutscheine, Rabatte o. Ä.) inklusive der Frankierung, nicht jedoch die gewährten Vorteile selbst.

#### 2.3. Wiederherstellungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten, die einem Versicherten für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Daten und des IT-Systems entstehen, wenn die Daten und das IT-System seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegen oder der Versicherte die vollständige Kontrolle darüber hat.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Daten und des IT-Systems des Versicherten, die nicht seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegen und über die er nicht die vollständige Kontrolle hat, wenn das versicherte Ereignis von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, der seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegt und über den er die vollständige Kontrolle hat.

Die Kosten der Wiederherstellung oder Reparatur umfassen auch die Kosten der Isolation und Säuberung (insbesondere die Entfernung von Schadprogrammen) des IT-Systems. Dabei wird – soweit dies technisch möglich ist – der Zustand wiederhergestellt, der vor dem versicherten Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. bestand.

Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz für Kosten, die einem Versicherten dadurch entstehen, dass IT-Hardware unmittelbar und ausschließlich durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. beschädigt oder zerstört wird. Ersetzt werden insoweit die für die Wiederherstellung der IT-Hardware (Reparatur oder Neubeschaffung) erforderlichen Kosten. Als IT-Hardware in diesem Sinne gelten diejenigen Sachen, die für die Steuerung des IT-Systems unverzichtbar sind (z. B. Computer, Router und Switches). Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch Sachen, die zwar Bestandteil des IT-Systems eines Versicherten sind, deren Beschädigung oder Zerstörung die Steuerung des IT-Systems aber unberührt lässt (z. B. Produktionsmittel).

Für die Wiederherstellungskosten von IT-Hardware gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

#### 2.4. Benachrichtigungskosten

Der Versicherer ersetzt die nachstehenden Kosten eines Versicherten für die Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten, die durch eine Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. entstehen:

##### 2.4.1. Kosten externer Datenschutzanwälte

Kosten die für externe Datenschutzanwälte zur Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und zur Erstellung entsprechender Anzeigen und Meldungen entstehen.

##### 2.4.2. Benachrichtigungskosten gegenüber Dateninhabern

Im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten entstehende Kosten zur Benachrichtigung der Betroffenen.

#### 2.4.3. Kosten für behördliche Meldeverfahren

Kosten, die bei der Anzeige und Meldung der Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen.

#### 2.4.4. Callcenter-Kosten

Kosten, die durch die Beauftragung eines externen Callcenters entstehen, um nach der Benachrichtigung der Betroffenen deren Anfragen zu beantworten.

### 2.5. Cyber-Diebstahl

Der Versicherer ersetzt Vermögensschäden, die einem Versicherten dadurch entstehen, dass unmittelbar infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. Gelder, Waren oder Wertpapiere abhandenkommen oder dass erhöhte Nutzungsentgelte anfallen, da Anwendungen, z. B. Voice-over-IP, in unzulässiger Weise genutzt werden.

Im Rahmen des Cyber-Diebstahls besteht Versicherungsschutz auch für Vermögensschäden, die einem Versicherten dadurch entstehen, dass unmittelbar infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. erhöhte Nutzungsentgelte oder Versorgungsrechnungen (Strom, Gas oder Wasser) anfallen, weil das IT-System des Versicherten zur Schürfung von Krypto-Währungen (Krypto-Mining) missbraucht wird.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind somit lediglich mittelbar entstandene Schäden, insbesondere Schäden, die als Folge einer Täuschung hervorgerufen werden, wie beispielsweise bei Fake-President-Fällen.

Für Cyber-Diebstahl gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

### 2.6. Cyber-Betrug (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Bei Cyber-Betrugsfällen in Form von „Fake-President-“ bzw. „CEO-Fraud-“ und „Lieferantenbetrugs-Fällen“ ersetzt der Versicherer Vermögensschäden, die einem Versicherten dadurch entstehen, dass unmittelbar infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. einem Dritten eine Täuschung einer mitversicherten Person (nicht jedoch einem Repräsentanten) möglich wird, die zu einem Abfluss von Geldern, Waren oder Wertpapieren führt.

Die Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer IV.12.1. werden um die folgende Anzeige bestimmter Umstände ergänzt:

- im Falle von Cyber-Betrug
  - alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um abhandengekommene Gelder, Waren oder Wertpapiere zurückzuerlangen oder einzufrieren
  - unverzüglich Strafanzeige zu erstatten

Für Cyber-Betrug gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

### 2.7. Vertragsstrafen an E-Payment Service Provider

Der Versicherer erstattet Vertragsstrafen, die ein Versicherter einem E-Payment Service Provider wegen der Verletzung eines PCI Datensicherheitsstandards oder einer PCI Datensicherheitsvereinbarung zahlen muss. Der Versicherer erstattet auch alle weiteren im Zusammenhang mit dieser Verletzung an den Vertragspartner zu zahlenden Gebühren (insbesondere zur Fallbehandlung, Kartenneuausstellung und zum Ausgleich des eigentlichen Betrugs) sowie die Kosten etwaiger verpflichtender Prüfungen (Nachweis der PCI-Compliance).

### 2.8. Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten

Der Versicherer erstattet Vertragsstrafen, die ein Versicherter wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten und Datenschutzvereinbarungen zahlen muss.

Für Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

**2.9. Vertragsstrafen wegen verzögerter Leistungserbringung  
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)**

Der Versicherer erstattet Vertragsstrafen, die ein Versicherter wegen verzögerter Leistungserbringung zahlen muss.

Für Vertragsstrafen wegen verzögerter Leistungserbringung gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

**2.10. Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland**

Der Versicherer ersetzt – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der das Bußgeld verhängt wird, rechtlich zulässig sein sollte – Bußgelder, die eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht wegen einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. gegen einen Versicherten verhängt.

Außerdem ersetzt der Versicherer – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages) zugesprochen werden, rechtlich zulässig sein sollte – Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages), die direkt oder indirekt gegen einen Versicherten verhängt werden und durch eine Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. ausgelöst wurden.

Für die Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

**2.11. Strafrechtsschutz**

Der Versicherer ersetzt die Kosten zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen eines Versicherten, wenn wegen eines versicherten Ereignisses aus Ziffern I.1. bis I.4. ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen einen Versicherten eingeleitet wird. Hierunter werden sämtliche Verfahren gefasst, die in Verbindung mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung eines Strafverfahrens stehen oder sich als Konsequenz aus einem Strafverfahren ergeben können.

Versichert ist auch die Vertretung eines Versicherten gegenüber Strafgerichten, Behörden, vergleichbaren Stellen und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die berechtigt sind, wegen Straftatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln, auch ohne dass bestimmte versicherte Personen beschuldigt sein müssen (Firmenstellungnahme).

**2.12. Kosten für Kreditüberwachungsdienstleistungen**

Der Versicherer ersetzt die im Folgenden beschriebenen Kosten eines Versicherten für die laufende Beobachtung, Beurteilung und Auswertung der Konten der unmittelbar von einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. Betroffenen (Kreditüberwachungsdienstleistungen).

Dabei handelt es sich um die Kosten, die erforderlich sind, um für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten Kreditüberwachungsdienstleistungen für alle Betroffenen bereitzustellen, soweit diese Kreditüberwachungsdienstleistungen innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. von einem Versicherten angeboten und vom Betroffenen genutzt werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Datenrechtsverletzungen gemäß Ziffer I.3., die die Sozialversicherungsnummer, die Führerscheinnummer oder andere Ausweis-/Kennnummern zum Gegenstand haben und die (in Kombination mit anderen Informationen) zur Eröffnung eines neuen Bankkontos oder eines neuen Versicherungskontos verwendet werden können, sowie für Kreditüberwachungsdienstleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

**2.13. Sicherheitsanalyse und Sicherheitsverbesserungen**

Der Versicherer ersetzt die Honorare des Krisendienstleisters für eine Sicherheitsanalyse der konkret im Versicherungsfall identifizierten Schwachstelle und für

konkrete Empfehlungen zu Sicherheitsverbesserungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsfall nach dessen Abschluss.

#### 2.14. Schadenminderungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur – auch erfolglosen – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

### 3. Cyber-Haftpflicht

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese infolge eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Versicherungsschutz in der Cyber-Haftpflicht besteht auch für immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen immaterielle Schäden aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung sowie psychischer Beeinträchtigungen (mental anguish oder emotional distress).

#### 3.1. Versicherungsschutz Cyber-Haftpflicht

Der Versicherungsschutz der Cyber-Haftpflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

Begründet ist ein Haftpflichtanspruch dann, wenn ein Versicherter aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben wurden, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

##### 3.1.1. Erfüllung eines Haftpflichtanspruchs

Ist die Begründetheit des Haftpflichtanspruchs mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so weist dieser den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

##### 3.1.2. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Bei der Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen, auch schiedsgerichtlichen Kosten. Die Kosten eines Schiedsverfahrens werden jedoch nur insoweit ersetzt, als dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und der Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird. Abwehrkosten sind nur gedeckt, soweit der Haftpflichtanspruch den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Leistung abgezogen.

Von den Abwehrkosten umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers von einem Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Der Versicherer ersetzt ferner notwendige Kosten eines Verfahrens, in dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen einen Versicherten begehrt wird, selbst wenn die einstweilige Verfügung eine Unterlassung oder einen Widerruf zum Gegenstand hat.

Außerdem ersetzt der Versicherer notwendige Kosten der Abwehr einer gegen einen Versicherten erhobenen Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie notwendige außergerichtliche Kosten, die dem Versicherten entstehen, wenn ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird.

#### 3.2. Abwehrkosten in Bezug auf behördliche Verfahren

Wird gegen einen Versicherten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. ein Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder ein



sonstiges behördliches Verfahren eingeleitet, so ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrkosten, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung vorgegangen wird.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Versicherter vorsätzlich eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, ist er bzw. sie verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung gegen den Vorwurf getragen hat.

### 3.3. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reisekosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die einem Versicherten für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

### 3.4. Freistellung externer Datenverarbeiter

Sofern ein Versicherter einen externen Datenverarbeiter nutzt und dieser von einem Dritten in Anspruch genommen wird und der Versicherte für derartige Inanspruchnahmen eine Haftungsfreistellung unterzeichnet hat, besteht Versicherungsschutz, soweit für den Sachverhalt, aufgrund dessen der externe Datenverarbeiter in Anspruch genommen wird, auch gemäß den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestünde.

## 4. Werbe-Haftpflicht

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese infolge von Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen gemäß Ziffer I.5. von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Bezüglich der Leistungen des Versicherers kommen die Ziffern II.3.1. bis II.3.3. entsprechend zur Anwendung.

## 5. Cyber-Betriebsunterbrechung

Der Versicherer gewährt den Versicherten unter Berücksichtigung des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts und der Haftzeit Versicherungsschutz, wenn unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis im Sinne der Ziffern I.1. bis I.4. eine Cyber-Betriebsunterbrechung verursacht wird und hierdurch den Versicherten ein Ertragsausfallschaden entsteht.

Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung besteht nur, wenn die Daten und das IT-System der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen oder er die vollständige Kontrolle darüber hat.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung, wenn die Daten und das IT-System nicht der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen und er nicht die vollständige Kontrolle darüber hat und wenn das versicherte Ereignis von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, der seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegt und über den er die vollständige Kontrolle hat.

### 5.1. Begriff der Cyber-Betriebsunterbrechung

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn die Produktion eines Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Versicherten vollständig oder teilweise unterbrochen ist und wenn diese Unterbrechung unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. verursacht wird. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz

für eine Betriebsunterbrechung, die durch eine Reparatur im Rahmen einer gemäß Ziffer II.2.3. versicherten Wiederherstellung verursacht wird.

#### 5.2. Begriff des Ertragsausfallschadens

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, soweit ein Versicherter diese fortlaufenden Kosten und den Betriebsgewinn ausschließlich infolge und während der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften kann.

#### 5.3. Beginn und Ende der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung

Der Versicherungsschutz sowie die Laufzeit des zeitlichen Selbstbehalts beginnen mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Versicherte dem Krisendienstleister und dem Versicherer den Eintritt eines Versicherungsfalles und die dadurch bedingte Möglichkeit der Entstehung einer Cyber-Betriebsunterbrechung angezeigt hat. Sobald die Cyber-Betriebsunterbrechung den zeitlichen Selbstbehalt überschritten hat, ersetzt der Versicherer den vollen Cyber-Betriebsunterbrechungsschaden. Die Regelung des Selbstbehalts gemäß Ziffer IV.6. gilt unverändert. Der Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, ab dem das IT-System wiederhergestellt ist, oder mit dem Zeitpunkt, ab welchem eine Cyber-Betriebsunterbrechung nicht mehr besteht, oder mit dem Ablauf der Haftzeit. Maßgeblich ist der Eintritt des frühesten der vorbezeichneten Ereignisse.

#### 5.4. Schadenunabhängige Umstände

Bei der Berechnung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die das Geschäftsergebnis des Versicherten günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Cyber-Betriebsunterbrechung nicht eingetreten wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung eines Versicherten führen.

#### 5.5. Mehrkosten

Im Falle einer versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung erstattet der Versicherer den Versicherten auch alle angemessenen und notwendigen Mehrkosten, die diese nach Zustimmung des Versicherers für die provisorische Aufrechterhaltung oder zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebes aufwenden. Mehrkosten sind Kosten, die zusätzlich zu den gewöhnlichen Kosten der Fortführung des versicherten Betriebes aufgewandt werden müssen, um eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung zu verhindern oder zu verkürzen. Angemessen sind Mehrkosten, wenn sie sich im Verhältnis zu der versicherten Betriebsunterbrechung als erheblich günstiger darstellen.

#### 5.6. Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Über die Cyber-Betriebsunterbrechung gemäß den vorstehenden Regelungen unter Ziffer II.5. hinaus besteht auch Versicherungsschutz für den Ertragsausfallschaden eines Versicherten unmittelbar und ausschließlich aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4., das von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, welches der Herrschaftsgewalt und Kontrolle eines dritten Dienstleisters (externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) unterliegt, den ein Versicherter entgeltlich in Anspruch nimmt.

Bei der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall kommen die Ziffern II.5.1. bis II.5.5. entsprechend zur Anwendung. Ergänzend gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

#### 5.7. Cyber- Betriebsunterbrechung bei Technischen Problemen (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Über die Cyber-Betriebsunterbrechung gemäß den vorstehenden Regelungen unter Ziffer II.5. hinaus besteht auch Versicherungsschutz für den Ertragsausfallschaden eines Versicherten unmittelbar und ausschließlich aufgrund von Technischen Problemen.

Technische Probleme sind Fehlfunktionen des IT-Systems eines Versicherten, die nicht aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. verursacht werden, sondern unmittelbar und ausschließlich auf

- einen Ausfall der Stromversorgung,
- eine Über- und Unterspannung,
- eine elektrostatische Aufladung und statische Elektrizität,
- eine Überhitzung,
- ein unterlassenes IT-Systemupgrade,
- einen Softwarefehler,
- einen internen Netzwerkfehler, oder
- einen IT-Hardwarefehler

zurückzuführen sind.

Die Fehlfunktion muss dabei unvorhergesehen und unbeabsichtigt gewesen sein. Darüber hinaus muss die Fehlfunktion von dem Teil des IT-Systems und der Stromversorgung ausgehen, welche der alleinigen Herrschaftsgewalt eines Versicherten unterliegen oder über die der Versicherte die vollständige Kontrolle hat. Fehlfunktionen aufgrund von allmählicher oder altersbedingter Reduzierung der Leistungsfähigkeit oder aufgrund von Überlastungen durch die fehlerhafte Planung der Auslastung des IT-Systems im gewöhnlichen Betrieb beziehungsweise der erhöhten Beanspruchung, sind keine technischen Probleme im Sinne dieser Bedingungen.

Bei der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Technischen Problemen kommen die Ziffern II.5.1. bis II.5.5. entsprechend zur Anwendung. Ergänzend gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

#### 5.8. Schadenminderungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur – auch erfolglosen – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

---

### III. Was ist nicht versichert?

Wenn einer der nachfolgend aufgeführten Risikoausschlüsse vorliegt, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt für alle unter Ziffer II. aufgeführten Leistungen des Versicherers.

#### 1. Vorsätzliche Schadenverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung

Kein Versicherungsschutz besteht wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers durch einen Versicherten. Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben Schäden, die ein Mitarbeiter einem anderen Versicherten vorsätzlich oder wissentlich zufügt.

Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der Versicherten. In diesem Fall ist der Versicherte zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

#### 2. Gewaltsame Auseinandersetzungen

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden aufgrund von Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Machtergreifung.

**3. Infrastruktur**

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden aufgrund einer Störung oder einem Ausfall der öffentlichen oder privaten Infrastruktur. Zur öffentlichen und privaten Infrastruktur gehören:

- Strom- und Wasserversorgung,
- Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze, sowie Leistungen von Internet und Telekommunikationsanbietern bzw. - Providern,
- Domain Name Systems sowie
- alle weiteren vergleichbaren privaten Einrichtungen oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften oder wesentlicher Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise.

Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben Störungen und Ausfälle des IT-Systems der Versicherten, die sich ausschließlich innerhalb der Kontrolle der Versicherten ereignen.

**4. Produktrückruf**

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Rückruf eigener oder fremder Produkte oder Dienstleistungen.

**5. Vertragsstrafen**

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden durch Vertragsstrafen, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind.

**6. Glücksspiel**

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien, Auslobungen oder sonstigen Glücksspielen.

**7. Finanzmarkttransaktionen**

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden infolge jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen oder vergleichbaren Wertanlagen.

**8. Rechtswidriges Erfassen von Daten**

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Versicherte mit Kenntnis oder infolge fahrlässig fehlender Kenntnis eines Repräsentanten personenbezogene Daten rechtswidrig erfassen.

**9. Patent- und Kartellrechtsverletzungen**

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Ansprüchen aufgrund von Patentrechtsverletzungen oder Schäden aus dem Verlust der Patentierbarkeit sowie Kartellrechtsverletzungen.

**10. Hoheitliche Eingriffe**

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit hoheitlichen Eingriffen, einschließlich Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung oder anderweitiger Maßnahmen einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung.

Zusätzlich zu den vorgenannten Ausschlüssen besteht in der Haftpflicht kein Versicherungsschutz für die folgenden Ansprüche:

**11. Vertragserfüllung**

In der Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn es sich um gesetzliche oder vertragliche Ansprüche handelt:

- auf Erfüllung von Verträgen, Garantiezusagen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung auf Schadenersatz statt der Leistung;

- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

#### 12. Produkthaftung

In der Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz aus einer Produkthaftung durch von Versicherten in den Verkehr gebrachte Produkte oder Dienstleistungen.

#### 13. Ansprüche der Versicherten gegeneinander

In der Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche der Versicherten gegeneinander.

Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben Ansprüche von Mitarbeitern gegen einen Versicherten aufgrund einer Datenrechtsverletzung, die ihn selbst betrifft.

## IV. Allgemeine Regelungen

### 1. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist der tatsächliche Eintritt eines Ereignisses gemäß Ziffer I., welches die Schädigung eines Dritten oder den Eigenschaden eines Versicherten unmittelbar herbeiführt.

Für die Soforthilfe im Notfall gemäß Ziffer II.1., die Cyber-Eigenschäden in Form von Kosten für IT-Forensik gemäß Ziffer II.2.1., die Kosten für Krisenmanagement- und PR-Maßnahmen gemäß Ziffer II.2.2. und die Benachrichtigungskosten gemäß Ziffer II.2.4. besteht unabhängig vom tatsächlichen Eintritt des Versicherungsfalles bereits dann Versicherungsschutz, wenn der tatsächliche Eintritt eines Versicherungsfalles aufgrund der objektiven Umstände zu vermuten ist.

#### 1.1. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eingetretene oder vermutete Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichen Ursachen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen, beruhen, gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein Versicherungsfall, der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

#### 1.2. Beweiserleichterung bezüglich des Versicherungsfalles

Kann der Beweis, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nicht erbracht werden, so gilt der Eintritt des Versicherungsfalles bereits dann als bewiesen, wenn aufgrund objektiver Umstände keine vernünftigen Zweifel daran bestehen können, dass alternative Ursachen für den Eintritt des versicherten Schadens nicht in Betracht kommen.

Voraussetzung für die Anwendung der Beweiserleichterung ist weiterhin, dass der Krisendienstleister durch den Versicherten eingeschaltet wurde und dass kein Verstoß der Versicherten gegen Anzeige- bzw. Mitwirkungsobliegenheiten im Versicherungsfall vorliegt.

### 2. Vorrangige Versicherung

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der vorliegende Vertrag vor.

Dies gilt nicht für die Werbe-Haftpflicht.

Dies gilt zudem nicht, wenn es sich bei dem anderen Versicherungsvertrag um eine Cyber-Versicherung handelt. In diesem Fall steht die vorliegende Versicherung erst im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu der Leistung des anderen Versicherers, soweit der Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag weiter ist als unter dem anderen einschlägigen Versicherungsvertrag (Konditionendifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdeckung).

Erhält der Versicherte aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrags Zug um Zug gegen Abtretung der Leistungsansprüche des Versicherten.

Bestreitet der andere Versicherer seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrags unter Eintritt in die Rechte eines Versicherten vor.

### 3. Versicherter Zeitraum

#### 3.1. Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz in der Haftpflicht auch für Schadenereignisse, die vor der Vertragslaufzeit eingetreten sind und den Versicherten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

#### 3.2. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Ausgenommen sind Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht. Insoweit kommt Ziffer IV.3. nicht zur Anwendung.

Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Jahreshöchstleistung der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsende geltenden Bedingungen zur Verfügung.

### 4. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.

### 5. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für einen Versicherungsfall oder Schaden über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe Versicherungsschutz besteht (Kumulfall).

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.



**6. Selbstbehalt**

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich in jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag an der Leistung des Versicherers.

Bei Versicherungsfällen, die ausschließlich auf einer Rechtsverletzung durch Werbung und Marketing gemäß Ziffer I.5. beruhen, gilt abweichend von dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag ein Selbstbehalt von EUR 500.

Der Versicherungsnehmer kann den im Versicherungsschein vereinbarten monetären Selbstbehalt um 25% je Schadenfall reduzieren, wenn die im Versicherungsschein-Beiblatt und unter [www.hiscox.de/cybertraining](http://www.hiscox.de/cybertraining) näher beschriebenen Voraussetzungen zu dem Cyber-Training erfüllt werden.

**7. Leistungsobergrenzen****7.1. Je Versicherungsfall**

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet. Dies gilt nicht für Abwehrkosten gemäß Ziffer II.3.1.2., wenn diese ausschließlich oder überwiegend auf Veranlassung des Versicherers entstehen und wenn die Abwehr vollumfänglich erfolglos bleibt.

**7.2. Je Versicherungsjahr**

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet. Dies gilt nicht für Abwehrkosten gemäß Ziffer II.3.1.2., wenn diese ausschließlich oder überwiegend auf Veranlassung des Versicherers entstehen und wenn die Abwehr vollumfänglich erfolglos bleibt.

Übersteigt ein Haftpflichtanspruch eine der vorgenannten Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur insoweit, als sie bei einem Haftpflichtanspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

**8. Mitversicherte Personen**

Mitversicherte Personen sind:

- die Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,
- die angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers,
- die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen,
- die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter, soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden,
- bei Versicherungsbeginn als rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften existierende Gesellschaften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (UK).

Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften außerhalb des EWR und UK gelten als mitversicherte Personen, wenn sie als solche im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

**9. Neue Tochtergesellschaften**

Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, gilt sie ab dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch als mitversicherte Person. Dies gilt nicht für Gesellschaften außerhalb des EWR und UK oder für Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen sowie Pensionskassen.

Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 20 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so gilt sie nur vorbehaltlich einer Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung als mitversicherte Person.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Versicherungsfälle,

- die auf Pflichtverletzungen neuer Tochtergesellschaften beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder
- die auf Pflichtverletzungen neuer Tochtergesellschaften beruhen, welche einem Versicherten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

#### 10. Repräsentanten

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen),
- der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis (bei ausländischen Unternehmen) oder
- der Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung oder des Risiko-Managements.

#### 11. Zahlung der Versicherungssumme

Der Versicherer kann einem Versicherten im Versicherungsfall zu jedem Zeitpunkt die Versicherungssumme bzw. den noch nicht verbrauchten Teil der Versicherungssumme bzw. einer gegebenenfalls vereinbarten Entschädigungsgrenze auszahlen. In diesem Fall hat der Versicherer gegenüber den Versicherten keine weitere Leistungspflicht (inklusive Abwehrkosten) für diesen Versicherungsfall.

#### 12. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

##### 12.1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherte hat unverzüglich nach Kenntniserlangung:

- den (vermuteten) Eintritt eines Versicherungsfalles beim Krisendienstleister und beim Versicherer anzuzeigen;
- die Erhebung eines gegen ihn gerichteten Anspruchs beim Versicherer anzuzeigen;
- gegen ihn gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller beim Versicherer anzuzeigen;
- im Falle einer Cyber-Betriebsunterbrechung den Krisendienstleister und den Versicherer hierüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- im Falle einer Cyber-Erpressung
  - alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es sich um eine ernst zu nehmende Drohung handelt;
  - die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren oder dem Krisendienstleister die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben.

#### 12.2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

#### 12.3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherte ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

#### 12.4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherte die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

#### 12.5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

#### 12.6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wenn der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, die er nach Eintritt des eingetretenen oder vermuteten Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des eingetretenen oder vermuteten Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Aus der fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherten, die er nach Eintritt des eingetretenen oder vermuteten Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherten vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

#### 13. Prämienanpassung bei Umsatzänderung

Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

14. Krisendienstleister

Für den Fall, dass ein Versicherungsfall eintritt oder vermutet wird, dass er eingetreten ist, nehmen Sie bitte sofort Kontakt zu dem im Versicherungsschein benannten Krisendienstleister auf.

---



**Index**

|      |                                                  |   |
|------|--------------------------------------------------|---|
| I.   | Prämienzahlung                                   | 3 |
| II.  | Anpassung des Prämiensatzes                      | 3 |
| III. | Anzeigepflichten vor Vertragsschluss             | 4 |
| IV.  | Dauer des Versicherungsvertrages                 | 4 |
| V.   | (Teilweise) Kündigung des Versicherungsvertrages | 4 |
| VI.  | Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände           | 5 |
| VII. | Ansprechpartner                                  | 5 |



**I. Prämienzahlung****1. Erste oder einmalige Prämie**

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Solange die einmalige oder erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom gesamten Versicherungsvertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

**2. Folgeprämien**

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den gesamten Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

**3. Lastschriftverfahren**

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

---

**II. Anpassung des  
Prämiensatzes**

Der Prämiensatz der einzelnen Module wird unter Berücksichtigung unserer jeweiligen Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Bei einem sich aus einer Überprüfung dieser Kalkulationsgrundlagen ergebenden Änderungsbedarf ist der Versicherer berechtigt, den für die betroffenen Module geltenden Prämiensatz anzupassen. Dieser neue Prämiensatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam, wenn der neue Prämiensatz unter Kenntlichmachung der Änderung dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt wird.

Bei einer solchen Änderung des Prämiensatzes kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag insgesamt oder das jeweils betroffene Modul im Wege einer Teilkündigung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Versicherers frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.

---

### **III. Anzeigepflichten vor Vertragschluss**

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände  
Bis zur Abgabe der Vertragserklärung hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem Versicherungsnehmer zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, anzuzeigen.
2. Folgen einer Pflichtverletzung  
Verletzt der Versicherungsnehmer die Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Falle hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles  
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

---

### **IV. Dauer des Versicherungsvertrages**

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz beginnt und endet entsprechend den Angaben des Versicherungsscheins.
2. Vertragsverlängerung  
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.  
Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform insgesamt gekündigt wird.

---

### **V. (Teilweise) Kündigung des Versicherungsvertrages**

1. Teilkündigung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode  
Beide Parteien können im Wege der Teilkündigung einzelne Module des Versicherungsvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen. In diesem Fall enden sämtliche dieses Modul betreffenden Vereinbarungen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
2. Teilkündigung bei einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles  
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der Obliegenheiten, die er gemäß den jeweiligen Modulen vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, dieses Modul fristlos in

Textform kündigen. In diesem Fall enden sämtliche dieses Modul betreffenden Vereinbarungen mit Zugang der Teilkündigung beim Versicherungsnehmer. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

3. Teilkündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
  - 3.1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles in einem der vereinbarten Module kann jede der Vertragsparteien dieses Modul kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
  - 3.2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Modul mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.
  - 3.3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

---

## **VI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände**

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

---

## **VII. Ansprechpartner**

1. Anschrift- oder Namensänderung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
2. Versicherer

Hiscox SA  
Niederlassung für Deutschland  
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich  
Arnulfstr. 31  
80636 München

**3. Beschwerden**

Beschwerden können an den Versicherer, das Commissariat aux Assurances (CAA), den Insurance Ombudsman ACA, die österreichische Finanzmarktaufsicht, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) oder den Versicherungsombudsmann e.V. gerichtet werden.

.....

Als Versicherer mit Sitz in Luxemburg unterliegt die Hiscox SA der umfassenden Aufsicht durch die Versicherungsaufsicht des Großherzogtums Luxemburg, dem Commissariat aux Assurances (CAA).

Commissariat aux Assurances  
7, boulevard Joseph II,  
1840 Luxembourg  
Großherzogtum Luxembourg  
Tel.: +35222 / 6911 - 1  
Fax: +35222 / 6910  
E-Mail: [caa@caa.lu](mailto:caa@caa.lu)

.....

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg zu richten.

Insurance Ombudsman ACA  
12, rue Erasme  
1468 Luxembourg  
Phone: +35244 / 2144 - 1  
Fax: +35244 / 0289  
E-Mail: [mediateur@aca.lu](mailto:mediateur@aca.lu)

.....

Beschwerden können zudem auch an die österreichische Finanzmarktaufsicht gerichtet werden.

Finanzmarktaufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien  
Tel.: +431 / 24959 - 0  
Fax.: +431 / 24959 - 5499

.....

Für die deutsche Niederlassung der Hiscox SA ist ergänzend auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
Tel.: 0228 / 4108 - 1394  
Fax: 0228 / 4108 - 1550  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

.....

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei und das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Tel.: 0800 / 369 - 6000  
+4930 / 206058 - 99 (aus dem Ausland)

Fax: 0800 / 369 - 9000  
+4930 / 206058 - 98 (aus dem Ausland)

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

---

## **Allgemeine Versicherungsinformationen Modulprodukt für Österreich 03/2019**

### **1. Versicherer**

Hiscox SA  
35F, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg  
eingetragen im „Registre du Commerce et des Sociétés“ (RCS)  
des Großherzogtums Luxemburg, unter der Nummer B217018

Der vorliegende Versicherungsvertrag wird abgeschlossen über folgende Niederlassung:

Hiscox SA,  
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland  
Arnulfstraße 31, 80636 München  
eingetragen im Handelsregister (HRB)  
des Amtsgerichts München unter der HRB 238125

Hauptbevollmächtigter der Hiscox SA,  
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland: Robert Dietrich

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und des Hauptbevollmächtigten:  
Arnulfstraße 31, 80636 München

Hauptgeschäftstätigkeiten der Hiscox SA, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland sind Versicherungen für hochwertige Gebäude und Hausrat, für Kunst- und Wertgegenstände, für Oldtimer, Sammler- und Liebhaberfahrzeuge, sowie gewerbliche Inhalts-, Gebäude- und Betriebsunterbrechungsversicherungen, Cyber-, Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O Versicherungen.

Die Mitarbeiter der Hiscox SA, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb des konkreten Versicherungsvertrages keine Vergütung. Für Ihre Tätigkeit für die Hiscox SA, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen erhalten die Mitarbeiter die jeweils vertraglich vereinbarte Arbeitnehmervergütung. Diese kann auch erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile enthalten.

Die Hiscox SA, Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland bietet im Rahmen des Direkt-Vertriebs seiner Versicherungsprodukte eine Beratung zu den angebotenen Versicherungsprodukten gemäß den gesetzlichen Vorgaben an.

---

### **2. Aufsichtsbehörde**

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde für die Hiscox SA:

Commissariat aux Assurances  
7, boulevard Joseph II,  
1840 Luxembourg  
Großherzogtum Luxembourg  
Tel.: +35222 / 6911 - 1  
Fax: +35222 / 6910  
E-Mail: [caa@caa.lu](mailto:caa@caa.lu)

Zusätzliche Versicherungsaufsichtsbehörde für die deutsche Niederlassung der Hiscox SA:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
Tel.: 0228 / 4108 - 1394  
Fax: 0228 / 4108 - 1550  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das österreichische Geschäft der Hiscox SA:

Finanzmarktaufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien  
Tel.: +431 / 24959 - 0  
Fax.: +431 / 24959 - 5499

**3. Garantiefond**

Für luxemburgische Versicherungsgesellschaften besteht kein Garantiefonds.

**4. Anwendbare Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**

- a) Im Rahmen des Versicherungsvertrages können verschiedene Module versichert werden. Zu diesen möglicherweise versicherten Modulen gehören eine Vermögensschadenhaftpflicht-, eine Betriebshaftpflicht- und eine Cyberversicherung sowie eine Sach-Inhalts-, eine Sach-Gebäude- und eine Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung. Welche Module Ihr Versicherungsvertrag beinhaltet, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.
- b) Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale der in den verschiedenen Modulen versicherbaren Versicherungsleistungen dargestellt:
- In der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Tätigkeiten. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund von Haftpflichtbestimmungen für einen versicherten Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.
  - In der Betriebshaftpflichtversicherung (inklusive Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung) besteht Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Tätigkeiten. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund von Haftpflichtbestimmungen für einen Personen- oder Sachschaden verantwortlich gemacht werden. Im Rahmen der Umweltschadenversicherung gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes für die Sanierung von Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.
  - In der Cyberversicherung können für das im Versicherungsschein benannte Risiko zwei Deckungsvarianten (Hiscox CyberClear Start oder Hiscox CyberClear) vereinbart werden. Der Versicherungsschutz beinhaltet in jedem Fall folgende Komponenten:
    - Soforthilfe im Notfall: Es besteht Versicherungsschutz für die unmittelbare Notfall- und Krisenunterstützung bei (vermuteten) Netzwerksicherheitsverletzungen, Bedienfehlern, Datenrechtsverletzungen oder Cyber-Erpressungen durch den Krisendienstleister.
    - Cyber Eigenschaden: Es besteht Versicherungsschutz für die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen infolge von Netzwerksicherheitsverletzungen, Bedienfehlern, Datenrechtsverletzungen oder Cyber-Erpressungen entstehenden Kosten.
    - Cyber-Betriebsunterbrechung: Es besteht Versicherungsschutz für den Ertragsausfallschaden des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person für eine vollständige oder teilweise Betriebsunterbrechung, die durch eine Netzwerksicherheitsverletzung, einen Bedienfehler, eine Datenrechtsverletzung oder eine Cyber-Erpressung verursacht wird.
- Bei Vereinbarung der Variante Hiscox CyberClear beinhaltet der Versicherungsschutz auch folgende Komponenten:
- Cyber-Haftpflicht: Es besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen, wenn diese aufgrund von Haftpflichtbestimmungen für einen versicherten Vermögensschaden im Zusammenhang mit Netzwerksicherheitsverletzungen, Bedienfehlern, Datenrechtsverletzungen oder Cyber-Erpressungen verantwortlich gemacht werden.



## Allgemeine Versicherungsinformationen

### Modulprodukt für Österreich

03/2019

- Werbe-Haftpflicht: Es besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen, wenn diese wegen einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit Veröffentlichungen zu Werbe- und Marketingzwecken für die eigenen Produkte und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.
  - In der Sach-Inhaltsversicherung gewährt der Versicherer dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für die beweglichen Sachen des Büro-/Gewerbebetriebs, insbesondere durch Schäden aufgrund Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl und Vandalismus.
  - In der Sach-Gebäudeversicherung gewährt der Versicherer dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die dort bezeichneten und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Gebäude, insbesondere durch Schäden aufgrund Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl und Vandalismus.
  - In der Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung gewährt der Versicherer dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, wenn diesem durch eine versicherte Betriebsunterbrechung Ertragsausfallschäden entstehen.
- c) Dem Vertrag liegen etwaige im Angebot sowie im Versicherungsschein aufgeführte besondere Vereinbarungen und Klauseln, die Allgemeinen Regelungen Bedingungen 01/2019 für Österreich sowie, je nachdem welche Module in den jeweiligen Versicherungsvertrag einbezogen sind, folgende Bedingungen zugrunde:
- Modul Vermögensschadenhaftpflichtversicherung:
    - Professions by Hiscox Bedingungen 02/2019 für Österreich oder
    - Consult by Hiscox Bedingungen 02/2019 für Österreich oder
    - Marketing & Advertising by Hiscox Bedingungen 01/2019 für Österreich oder
    - Media by Hiscox Bedingungen 01/2019 für Österreich oder
    - Net IT by Hiscox Bedingungen 01/2019 für Österreich
  - Modul Betriebshaftpflichtversicherung (inklusive Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung):
    - Betriebs-Haftpflicht by Hiscox Bedingungen 01/2019 für Österreich
  - Modul Cyberversicherung:
    - Hiscox CyberClear Start, Bedingungen 01/2019 für Österreich oder
    - Hiscox CyberClear, Bedingungen 03/2019 für Österreich
  - Modul Sach-Inhalts-Versicherung:
    - Sach-Inhalt by Hiscox Bedingungen 01/2019 für Bürobetriebe für Österreich oder
    - Sach-Inhalt by Hiscox Bedingungen 01/2019 für Gewerbebetriebe für Österreich
  - Modul Sach-Gebäude-Versicherung:
    - Sach-Gebäude by Hiscox Bedingungen 01/2019 für Gewerbe für Österreich
  - Modul Sach-Betriebsunterbrechungs-Versicherung:
    - Sach-Betriebsunterbrechung/Mehrkostenversicherung by Hiscox Bedingungen 01/2019 für Bürobetriebe für Österreich oder
    - Sach-Betriebsunterbrechung/Mehrkostenversicherung by Hiscox Bedingungen 01/2019 für Gewerbebetriebe für Österreich

- d) Die Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen sind im Versicherungsschein und/oder in den Versicherungsbedingungen ausgewiesen. Weitere Einzelheiten zur Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte den unter Absatz 4. c) aufgeführten Versicherungsbedingungen.

---

## **5. Gesamtpreis der Versicherung**

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der Versicherungssummen und der Selbstbehalte, berechnet. Die konkreten Prämien einschließlich der Versicherungssteuer werden im Angebot sowie im Versicherungsschein nach den selbständigen Vertragsteilen Vermögensschadenhaftpflicht, Betriebshaftpflicht, Cyber, Sach-Inhalt, Sach-Gebäude und Sach-Betriebsunterbrechung einzeln aufgeschlüsselt. Bei Risiken im Ausland fallen die ausländischen Versicherungssteuern sowie ggf. zusätzliche Gebühren an.

---

## **6. Zahlung und Zahlungsweise**

Bei den Versicherungsprämien handelt es sich in der Regel um Jahresprämien. Diese gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Ihrer Zustimmung können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

---

## **7. Gültigkeitsdauer des Angebots**

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

---

## **8. Zustandekommen des Vertrages/Versicherungsbeginn**

Der Versicherungsvertrag kann sowohl im Rahmen des so genannten Invitatio-Modells als auch im Rahmen des so genannten Antrags-Modells abgeschlossen werden.

Im Rahmen des Invitatio-Modells unterbreiten wir Ihnen ein verbindliches Vertragsangebot. Wenn Sie diesem Vertragsangebot zustimmen möchten, dann können Sie dies durch Übermittlung Ihrer Annahmeerklärung tun. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang Ihrer Annahmeerklärung bei uns oder bei dem von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande.

In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrages frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots und spätestens am Tag des Ablaufs der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag.

Abweichend davon können Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir Ihnen diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigen.

Wenn Sie mit uns einen Versicherungsvertrag im Rahmen des so genannten Antrags-Modells schließen möchten, müssen Sie einen verbindlichen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch an dem Tag Ihrer Angebotsabgabe.

In diesem Fall kommt der Vertrag mit Eingang unserer Annahmeerklärung und des Versicherungsscheines bei Ihnen zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Ver-

sicherungsschutzes fallen auf denselben Tag.

In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erst- oder Folgeprämien. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweiligen Versicherungsbedingungen. Die Fälligkeit der Prämienzahlung können Sie den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

---

## **9. Belehrung nach § 5c VersVG**

### **Rücktrittsrecht**

Sofern Sie Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) sind, können Sie vom Versicherungsvertrag bzw. von Ihrer Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem Ihnen der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder –änderung, die im § 9a VAG sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und diese Belehrung zugegangen sind. Der Rücktritt kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch direkt an uns, Hiscox SA Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstraße 31, 80636 München, gerichtet werden.

Bei einem Rücktritt per Telefax ist der Rücktritt an folgende Faxnummer zu richten: +49(0)89 54 58 01 199.

Bei einem Rücktritt per E-Mail ist der Rücktritt an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [hiscox.underwriting@hiscox.de](mailto:hiscox.underwriting@hiscox.de)

### **Rücktrittsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Rücktritts endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Rücktritts entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Rücktritts entfällt, können wir einbehalten, wenn wir Ihnen vorläufige Deckung gewährt haben. Beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Rücktrittsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Rücktritts.

### **Besondere Hinweise**

Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten.

### **Ende der Widerrufsbelehrung**

---

## **10. Laufzeit des Vertrages / Beendigung des Vertrages**

Der Versicherungsvertrag wird in der Regel für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen. Diese beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn wir haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In diesem Fall ist die Laufzeit dem Versicherungsschein zu entnehmen. Für eventuell folgende Vertragsperioden gilt in der Regel ebenfalls eine Laufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Daneben haben sowohl Sie als auch wir die Möglichkeit, nach Eintritt eines Versicherungsfalles in einem der vereinbarten Module dieses Modul gemäß der Allgemeinen Regelungen im Rahmen der Versicherungsbedingungen zu kündigen.

**11. Anwendbares Recht / Vertragssprache / Gerichtsstand**

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt österreichisches Recht zugrunde. Vertragssprache ist Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

---

**12. Beschwerden**

Bei Beschwerden können Sie sich jederzeit unter folgender Adresse direkt an uns wenden:

Hiscox SA  
Niederlassung für Deutschland  
Arnulfstraße 31  
80636 München

Tel.: +49(0)89 54 58 01 100  
Fax: +49(0)89 54 58 01 199  
E-Mail: [hiscox.info@hiscox.de](mailto:hiscox.info@hiscox.de)

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei und das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin

Tel.: 0800 / 369 - 6000  
+4930 / 206058 - 99 (aus dem Ausland)

Fax: 0800 / 369 - 9000  
+4930 / 206058 - 98 (aus dem Ausland)

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg zu richten.

Insurance Ombudsman ACA  
12, rue Erasme  
1468 Luxembourg  
Phone: +35244 / 2144 - 1  
Fax: +35244 / 0289  
E-Mail: [mediateur@aca.lu](mailto:mediateur@aca.lu)

Schließlich können Sie Ihre Beschwerde auch an die beiden unter Ziffer 2 dieser Informationen bezeichneten Aufsichtsbehörden richten.

---

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

**Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Sie sind beim Abschluss des Vertrages verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in schriftlicher Form gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in schriftlicher Form nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

**Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?****1. Rücktritt und  
Wegfall des  
Versicherungs-  
schutzes**

Verletzen Sie bei Abschluss des Vertrages Ihre Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

**2. Vertrags-  
anpassung /  
Kündigung**

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht ohne Verschulden erfolgt ist, können wir ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode an eine höhere Prämie verlangen, falls sie mit Rücksicht auf die höhere Gefahr angemessen ist.

Wenn wir den Vertrag nicht anpassen, weil die höhere Gefahr nach unseren tariflichen Grundsätzen auch nicht gegen eine höhere Prämie versicherbar ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

---

**3. Ausübung  
unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, oder zur Vertragsanpassung / Kündigung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsanpassung / Kündigung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt und zur Vertragsanpassung / Kündigung erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

---

**4. Stellvertretung  
durch eine andere  
Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Vertragsanpassung / Kündigung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

---

Hiscox verpflichtet sich, Ihre Privatsphäre zu schützen. Diese Datenschutzerklärung („Erklärung“) beschreibt die Einzelheiten zu den Daten, die wir von Ihnen verarbeiten, und wie wir diese Daten verarbeiten. Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diese Erklärung sorgfältig durchzulesen. Wenn Sie eine Website von Hiscox nutzen, sollte dieser Hinweis zusammen mit den Website-Bedingungen gelesen werden.

### Index

|     |                                                                    |    |
|-----|--------------------------------------------------------------------|----|
| 1.  | Über uns                                                           | 2  |
| 2.  | Über den Versicherungsmarkt                                        | 2  |
| 3.  | Welche personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir?        | 2  |
| 4.  | Wie erheben wir Ihre Informationen?                                | 6  |
| 5.  | Für welche Zwecke werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet? | 7  |
| 6.  | Wem geben wir Ihre Informationen weiter?                           | 10 |
| 7.  | Welche Marketingaktivitäten führen wir durch?                      | 11 |
| 8.  | Wie lange bewahren wir personenbezogene Daten auf?                 | 11 |
| 9.  | Wann versenden wir Informationen ins Ausland?                      | 12 |
| 10. | Wie schützen wir Ihre Informationen?                               | 12 |
| 11. | Ihre Rechte                                                        | 12 |
| 12. | Kontakt                                                            | 14 |
| 13. | Aktualisierungen der Datenschutzerklärung                          | 14 |



**I. Über uns**

Hiscox ist ein internationales Versicherungsunternehmen. Wir bieten Versicherungen für Privatpersonen, Unternehmen und andere Versicherer an. Dies erreichen wir, indem wir Versicherungen sowohl selbst als auch bei anderen Versicherern anbieten.

Der Schutz Ihrer Privatsphäre sowie der Schutz Ihrer persönlichen Angaben ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir werden unsere Datenschutzgrundsätze der Entwicklung des Datenschutzes und der Sicherheitstechnik kontinuierlich anpassen und weiter verbessern.

Um Ihnen ein Angebot machen und eine Versicherung anbieten zu können und um etwaige Ansprüche oder Beschwerden bearbeiten zu können, müssen wir Daten über Sie erheben und verarbeiten. Dies macht das jeweilige Hiscox-Unternehmen zum „Verantwortlichen“. In dieser Erklärung verwenden wir die Begriffe „wir“ oder „uns“ oder „Hiscox“ und beziehen uns auf das Unternehmen, das als Verantwortlicher für Ihre Informationen handelt.

Die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für Deutschland ist die Hiscox SA, Niederlassung für Deutschland, Arnulfstraße 31, 80636 München. Wenn Sie Fragen haben, können Sie uns auch jederzeit per Telefon 0049 89 545801 100 oder per E-Mail an [dataprotectionofficer@hiscox.com](mailto:dataprotectionofficer@hiscox.com) kontaktieren. Unter <https://www.hiscox.de/datenschutz-unterrichtung/> finden Sie immer die aktuellste Fassung der vorliegenden Datenschutzerklärung.

**II. Über den Versicherungsmarkt**

Versicherung ist das Bündeln und Teilen von Risiken, um Schutz vor einer möglichen Eventualität zu bieten. Um dies zu erreichen, müssen Informationen, einschließlich Ihre personenbezogenen Daten, unter den verschiedenen Versicherungsmarktteilnehmern weitergegeben werden.

**III. Welche personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir?**

Die personenbezogenen Daten, die wir erheben, hängen von Ihrer Beziehung zu uns ab. Wir erheben verschiedene personenbezogene Daten, abhängig davon, ob Sie Inhaber einer Hiscox-Police, ein Begünstigter gemäß einer Hiscox-Versicherungspolice, ein Anspruchsteller, ein Zeuge, ein Makler oder ein sonstiger Dritter sind.

Unter bestimmten Umständen können wir besondere Kategorien personenbezogener Daten (nachfolgend: „sensible personenbezogene Daten“) über Sie anfordern und/oder erhalten. Beispielsweise könnten wir, falls es relevant ist, Zugriff auf Informationen über Ihre Gesundheit benötigen, um Ihnen ein Angebot zu machen, Ihnen Ihre Versicherungspolice bereitzustellen, oder um Ansprüche zu bearbeiten, die Sie erheben.

Wenn Sie uns personenbezogene Daten über andere Privatpersonen (z.B. Mitglieder Ihrer Familie) zur Verfügung stellen, erklären Sie, dass Sie die Privatperson über den Inhalt dieser Erklärung informieren und jede erforderliche Zustimmung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Privatperson gemäß dieser Erklärung einholen werden.

Bitte klicken Sie auf den entsprechenden Abschnitt unten, um nähere Informationen über die Arten personenbezogener Daten zu erhalten, die wir unter verschiedenen Umständen wahrscheinlich über Sie erheben und verarbeiten werden.

**Inhaber einer Police oder Begünstigter gemäß einer Versicherungspolice**

Dieser Abschnitt gilt, wenn Sie eine Versicherungspolice direkt oder über einen bevollmächtigten Vermittler bei uns beantragen oder diese abschließen (z. B. eine Hausratspolice), oder wenn Sie als Antragsteller oder Begünstigter gemäß einer Police aufgeführt sind, die ein anderer bei uns abgeschlossen hat (z. B. ein benannter Fahrer bei einer Kfz-Police).

**1. Personenbezogene Daten**

- Allgemeine Informationen, wie etwa Ihr Name, Ihre Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geschlecht und Beziehung zum Inhaber der Police (wenn Sie nicht der Inhaber der Police sind).

- Identifikationsangaben, wie etwa Sozialversicherungs-, Reisepass- oder Führerscheinnummer.
- Informationen über Ihren beruflichen Status, insbesondere Stellenbezeichnung, Ihren Status als Geschäftsführer oder Partner, beruflichen Werdegang, Ausbildungswerdegang und Berufszulassungen.
- Informationen, die für Ihre Versicherungspolice relevant sind, insbesondere Angaben von früheren Versicherungspolices und Schadensverlauf. Dies hängt von der Art der Police ab, die Sie bei uns abschließen. Wenn Sie beispielsweise eine Hausrat- oder Gebäudeversicherung abschließen, können wir Informationen erheben und verarbeiten, die sich auf Ihr Eigentum beziehen, oder wenn Sie eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen, können wir Informationen erheben und verarbeiten, die sich auf berufliche Tätigkeit beziehen.
- Informationen, die für einen Anspruch, den Sie erheben, oder eine Beschwerde, die Sie einreichen, relevant sind. Dies hängt von der Art des erhobenen Anspruchs oder der eingereichten Beschwerde ab. Wenn Sie beispielsweise einen Anspruch nach einem Verkehrsunfall erheben, können wir personenbezogene Daten verarbeiten, die sich auf Ihr Fahrzeug und die benannten Fahrer beziehen.
- Finanzinformationen, wie etwa Ihre Bankverbindung, Zahlungsdaten und Informationen, die durch unsere Kreditprüfungen erhalten werden. Dies kann Einzelheiten zu Beschlüssen zur Eröffnung eines Konkursverfahrens, individuellen freiwilligen Vereinbarungen oder zu Gerichtsurteilen umfassen.
- Informationen (einschließlich Fotos), die wir aufgrund der Durchführung von Prüfungen öffentlich zugänglicher Quellen, wie Zeitungen und Social Media-Seiten, erhalten, zum Beispiel wenn wir betrügerische Aktivitäten vermuten oder diese für die Risikoeinschätzung relevant ist.
- Informationen, die wir aufgrund der Prüfung von Sanktionslisten erhalten.
- Informationen, wie etwa IP-Adresse und Browserverlauf, die wir aufgrund unserer Verwendung von Cookies erhalten. Weitere Informationen darüber erhalten Sie in unserer Cookie-Richtlinie, die Sie unter <https://www.hiscox.de/datenschutzunterrichtung/> einsehen können.
- Informationen, die wir während Telefonaufzeichnungen erhalten haben.
- Ihre Marketing-Präferenzen und Einzelheiten zu Ihrer Kundenerfahrung mit uns.

### 2. Sensible personenbezogene Daten

- Informationen, die sich auf strafrechtliche Verurteilungen beziehen (einschließlich Straftaten, mutmaßlicher Straftaten und Gerichtsurteile oder nicht verbüßter Strafen).
- Falls relevant, Angaben zu Ihrem gegenwärtigen und früheren Gesundheitszustand.
- Unter bestimmten Umständen können wir weitere sensible personenbezogene Daten verarbeiten, einschließlich Angaben zu Ihrer Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, Ihren religiösen oder philosophischen Überzeugungen, politischen Meinungen, Ihrer Gewerkschaftsmitgliedschaft, Ihren genetischen oder biometrischen Daten oder Angaben bezüglich Ihres Sexuallebens oder Ihrer sexuellen Orientierung, falls dies für Ihre Police oder Ihren Anspruch relevant ist. Wir können beispielsweise Informationen verarbeiten, die sich auf Ihre Gewerkschaftsmitgliedschaft beziehen, wenn Sie bei uns eine Police über Ihr Gewerkschaftsorgan abschließen, und wir können Informationen verarbeiten, die sich auf Ihre religiösen Überzeugungen beziehen, falls diese im Rahmen Ihrer medizinischen Behandlung relevant sind.

### Drittanspruchsteller gemäß Hiscox-Versicherungspolice

Dieser Abschnitt gilt, wenn Sie einen Anspruch in Bezug auf einen Dritten erheben, der eine Hiscox-Versicherungspolice hat. Wenn Sie beispielsweise an einem Verkehrsunfall mit einem Dritten beteiligt sind, der bei uns versichert ist.

#### 1. Personenbezogene Daten

- Allgemeine Informationen, wie etwa Ihr Name, Ihre Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Geschlecht.
- Identifikationsangaben, wie etwa Ihre Sozialversicherungs-, Reisepass- oder Führerscheinnummer.
- Informationen über Ihre Arbeit, einschließlich Stellenbezeichnung, Ihres Status als Geschäftsführer oder Partner, beruflichen Werdegangs, Ausbildungswerdegangs und Berufszulassungen.
- Informationen, die für Ihren Anspruch relevant sind. Dies hängt von der Art des Anspruchs, den Sie erheben, ab. Wenn Sie beispielsweise einen Anspruch nach einem Verkehrsunfall erheben, können wir personenbezogene Daten verwenden, die sich auf Ihr Fahrzeug und die benannten Fahrer beziehen.
- Informationen, die sich auf frühere Versicherungspolice oder Ansprüche beziehen.
- Finanzinformationen, wie etwa Ihre Bankverbindung und Zahlungsdaten.
- Informationen (einschließlich Fotos), die wir aufgrund der Durchführung von Prüfungen öffentlich zugänglicher Quellen, wie Zeitungen und Social Media-Seiten, erhalten, wenn wir betrügerische Aktivitäten vermuten.
- Informationen, die wir aufgrund der Prüfung von Sanktionslisten erhalten.
- Informationen, wie etwa IP-Adresse und Browserverlauf, die wir aufgrund unserer Verwendung von Cookies erhalten. Weitere Informationen darüber erhalten Sie in unserer Cookie-Richtlinie, die Sie unter <https://www.hiscox.de/datenschutzunterrichtung/> einsehen können.
- Informationen, die wir während Telefonaufzeichnungen erhalten haben.

#### 2. Sensible personenbezogene Daten

- Informationen, die sich auf Ihre strafrechtlichen Verurteilungen beziehen (einschließlich Straftaten, mutmaßlicher Straftaten und Gerichtsurteile oder nicht verbüßter Strafen aus strafrechtlichen Verurteilungen).
- Falls relevant, Angaben zu Ihrem gegenwärtigen und früheren Gesundheitszustand. Das kann zum Beispiel bei der Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Versicherungsnehmern im Rahmen einer Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung erforderlich sein.
- Unter bestimmten Umständen können wir weitere sensible personenbezogene Daten verarbeiten, einschließlich Angaben zu Ihrer Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, Ihren religiösen oder philosophischen Überzeugungen, politischen Meinungen, Ihrer Gewerkschaftsmitgliedschaft, Ihren genetischen oder biometrischen Daten oder Angaben bezüglich Ihres Sexuallebens oder Ihrer sexuellen Orientierung, falls dies für Ihren Anspruch relevant ist. Wir können beispielsweise Informationen verarbeiten, die sich auf Ihre religiösen Überzeugungen beziehen, falls diese im Rahmen Ihrer medizinischen Behandlung relevant sind.

### **Dritter gemäß einer gewerblichen Versicherungspolice oder einer Versicherungspolice, die wir einem anderen Versicherer anbieten**

Dieser Abschnitt gilt, wenn Ihre Informationen in Bezug auf eine gewerbliche Versicherungspolice verarbeitet werden, die von einem Dritten unterhalten wird (z.B. wenn Sie ein Mitglied der Besatzung auf einem Schiff oder in einem Flugzeug sind, das wir versichern), oder wenn Ihre Informationen in Bezug auf eine Versicherungspolice verarbeitet werden, die wir einem anderen Versicherer anbieten.

#### **1. Personenbezogene Daten**

- Allgemeine Informationen, wie etwa Ihr Name, Ihre Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Geschlecht.
- Identifikationsangaben, wie etwa Ihre Sozialversicherungs-, Reisepass- oder Führerscheinnummer.
- Informationen über Ihre Arbeit, einschließlich Stellenbezeichnung, Ihres Status als Geschäftsführer oder Partner, beruflichen Werdegangs, Ausbildungswerdegangs und Berufszulassungen.
- Informationen, die für einen erhobenen Anspruch relevant sind.
- Informationen, die sich auf frühere Versicherungspolice oder Ansprüche beziehen.
- Finanzinformationen, wie etwa Ihre Bankverbindung und Zahlungsdaten.
- Informationen (einschließlich Fotos), die wir aufgrund der Durchführung von Prüfungen öffentlich zugänglicher Quellen, wie Zeitungen und Social Media-Seiten, erhalten, wenn wir betrügerische Aktivitäten vermuten.
- Informationen, die wir aufgrund der Prüfung von Sanktionslisten erhalten.
- Informationen, wie etwa IP-Adresse und Browserverlauf, die wir aufgrund unserer Verwendung von Cookies erhalten, die Sie unter <https://www.hiscox.de/datenschutzunterrichtung/> einsehen können
- Informationen, die wir während Telefonaufzeichnungen erhalten haben.

#### **2. Sensible personenbezogene Daten**

- Informationen, die sich auf Ihre strafrechtlichen Verurteilungen beziehen (einschließlich Straftaten, mutmaßlicher Straftaten und Gerichtsurteile oder nicht verbüßter Strafen aus strafrechtlichen Verurteilungen).
- Falls relevant, Angaben zu Ihrem gegenwärtigen und früheren Gesundheitszustand.
- Unter bestimmten Umständen können wir weitere sensible personenbezogene Daten verarbeiten, einschließlich Angaben zu Ihrer Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, Ihren religiösen oder philosophischen Überzeugungen, politischen Meinungen, Ihrer Gewerkschaftsmitgliedschaft, Ihren genetischen oder biometrischen Daten oder Angaben bezüglich Ihres Sexuallebens oder Ihrer sexuellen Orientierung, falls dies für die Police relevant ist. Wir können beispielsweise Informationen verarbeiten, die sich auf Ihre religiösen Überzeugungen beziehen, falls diese im Rahmen Ihrer medizinischen Behandlung relevant sind.

### **Zeugen bei einem Ereignis**

Dieser Abschnitt gilt, wenn Sie Zeuge bei einem Ereignis sind, das Gegenstand eines Anspruchs ist.

#### **1. Personenbezogene Daten**

- Allgemeine Informationen, wie etwa Ihr Name, Ihre Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Geschlecht.
- Identifikationsangaben, wie etwa Ihre Sozialversicherungs-, Reisepass- oder Führerscheinnummer.
- Informationen, die für das Ereignis, bei dem Sie Zeuge waren, relevant sind.

## Datenschutzerklärung

### 2. Sensible personenbezogene Daten

- Abhängig von der Art des Ereignisses, bei dem Sie Zeuge waren, und nur falls relevant, können wir Informationen, die sich auf Ihre strafrechtlichen Verurteilungen (einschließlich Straftaten, mutmaßlicher Straftaten und Gerichtsurteile oder nicht verbüßter Strafen aus strafrechtlichen Verurteilungen) beziehen, oder Angaben zu Ihrem gegenwärtigen oder früheren körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand erfassen.
- Unter bestimmten Umständen können wir weitere sensible personenbezogene Daten verarbeiten, einschließlich Angaben zu Ihrer Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, Ihren religiösen oder philosophischen Überzeugungen, politischen Meinungen, Ihrer Gewerkschaftsmitgliedschaft, Ihren genetischen oder biometrischen Daten oder Angaben bezüglich Ihres Sexuallebens oder Ihrer sexuellen Orientierung, falls dies für Ihre Rolle als Zeuge relevant ist.

### **Makler, ernannte Vertreter und sonstige Geschäftspartner**

Dieser Abschnitt gilt, wenn Sie ein Makler, der mit uns Geschäfte macht, ein ernannter Vertreter oder ein sonstiger Geschäftspartner sind.

### 1. Personenbezogene Daten

- Allgemeine Informationen, wie etwa Ihr Name, Ihre Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Geschlecht.
- Informationen über Ihre Arbeit, wie etwa Stellenbezeichnung, Ihr Status als Geschäftsführer oder Partner, beruflicher Werdegang, Ausbildungsweg und berufliche Akkreditierungen.
- Informationen, die wir aufgrund der Prüfung von Sanktionslisten erhalten.
- Sonstige Informationen (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen), die wir im Rahmen unserer Sorgfaltsprüfungen erhalten.

### 2. Sensible personenbezogene Daten

- Informationen, die sich auf Ihre strafrechtlichen Verurteilungen beziehen (einschließlich Straftaten, mutmaßlicher Straftaten und Gerichtsurteile oder nicht verbüßter Strafen aus strafrechtlichen Verurteilungen).

---

## IV. Wie erheben wir Ihre Informationen?

Wir erheben personenbezogene Daten aus mehreren verschiedenen Quellen, z.B.:

- direkt von Ihnen;
- von sonstigen Dritten, die an der Verwaltung unserer Versicherungspolice oder Ansprüche beteiligt sind (wie etwa unsere Geschäftspartner und Vertreter, Makler und andere Versicherer, Anspruchsteller, Beschuldigte oder Zeugen bei einem Ereignis);
- von sonstigen Dritten, die einen Dienst in Bezug auf unsere Versicherungspolice oder Ansprüche anbieten (wie etwa Schadensregulierer, Anspruchsbearbeiter, Sachverständige (einschließlich medizinischer Sachverständiger) und sonstige Dienstleister);
- von öffentlich zugänglichen Quellen, wie etwa Internetsuchmaschinen, Zeitungsartikeln und Social Media-Seiten;
- von anderen Unternehmen der Hiscox-Gruppe;
- von Kreditauskunfteien;
- von Ämtern und Datenbanken zur Erkennung von Finanzkriminalität (wie etwa zur Betrugsprävention und Prüfung auf internationale Sanktionen), einschließlich der Datenbank des Vereinigten Königreichs für Schadensfälle- und Versicherungsaustausch (Claims Underwriting Exchange, bekannt als „CUE“);

- von staatlichen Behörden, wie etwa der Polizei, der National Crime Agency (nationales Kriminalamt des Vereinigten Königreichs), der Kraftfahrzeugzulassungsstelle oder der britischen Steuerbehörde HMRC (Her Majesty's Revenue and Customs);
- von Dritten, die uns gegenüber Angaben zu Privatpersonen machen, die ein Interesse geäußert haben, etwas über Versicherungsprodukte zu erfahren;
- unter bestimmten Umständen von Privatdetektiven;
- von Drittanbietern von Daten (zum Beispiel in Bezug auf Flutmodellierungsdaten); und
- von unseren eigenen Websites.

### V. Für welche Zwecke werden Ihre Informationen verarbeitet?

Wir können Ihre Informationen für verschiedene Zwecke verarbeiten. Für jeden Zweck müssen wir eine Rechtsgrundlage haben, um Ihre personenbezogenen Daten auf diese Weise zu verarbeiten.

Wenn die Informationen, die wir verarbeiten, als „sensible personenbezogene Daten“ gilt, müssen wir eine spezielle zusätzliche Rechtsgrundlage haben, um diese Informationen zu verarbeiten.

In der Regel stützen wir uns auf die folgenden Rechtsgründe:

- Wir müssen Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen oder einen Vertrag, den wir mit Ihnen geschlossen haben, zu erfüllen. Wir müssen beispielsweise Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Ihnen ein Angebot zu unterbreiten oder um Ihnen eine Versicherungspolice und andere zugehörige Produkte (z. B. Rechtsschutz-, Kfz-Haftpflichtversicherung) bereitzustellen. Wir stützen uns darauf bei Tätigkeiten wie der Bewertung Ihres Antrags, der Verwaltung Ihrer Versicherungspolice, der Abwicklung von Ansprüchen und wenn wir Ihnen andere Produkte anbieten.
- Wir haben eine rechtliche oder behördliche Verpflichtung, diese personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Beispielsweise verlangen unsere Aufsichtsbehörden von uns, bestimmte Aufzeichnungen unseres Geschäftsumgangs mit Ihnen aufzubewahren.
- Wir müssen diese personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung unserer Rechtsansprüche verarbeiten. Dies kann der Fall sein, wenn wir vor Gericht verklagt wurden oder wenn wir selbst vor einem Gericht Klage erheben wollen.
- Es ist aus geschäftlichen Gründen notwendig, Ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Wir stützen uns darauf bei Tätigkeiten wie der Aufbewahrung unserer Geschäftsunterlagen, Schulungen und Qualitätssicherung und bei der Entwicklung und Verbesserung unserer Produkte und Dienstleistungen.
- Wir müssen Ihre personenbezogenen Daten aus Gründen des erheblichen öffentlichen Interesses verwenden. Es könnte beispielsweise notwendig sein, dass wir Untersuchungen zu betrügerischen Ansprüchen oder Geldwäsche durchführen müssen.
- Wenn Sie Ihre Einwilligung für unsere Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten (z. B. in Bezug auf Ihre Marketing-Präferenzen) erteilt haben. Unter bestimmten Umständen benötigen wir Ihre Einwilligung, um sensible personenbezogene Daten (z. B. Gesundheitsinformationen) zu verarbeiten. Ohne sie können wir Ihnen möglicherweise Ihre Police nicht bereitstellen oder Ansprüche abwickeln. Wir werden immer erklären, warum Ihre Einwilligung notwendig ist.

## Datenschutzerklärung

Weitere Einzelheiten zu unseren „Rechtsgründen“ für jeden unserer Verarbeitungszwecke finden Sie nachstehend aufgelistet.

1. Um Prüfungen zur Betrugs-, Kredit- und Geldwäschebekämpfung durchzuführen.

**Rechtsgründe:**

- Die Verwendung ist notwendig, um einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen oder einen Vertrag, den wir mit Ihnen geschlossen haben, zu erfüllen.
- Es ist aus geschäftlichen Gründen notwendig, um Betrug und sonstige Finanzkriminalität zu verhindern.

**Rechtsgrund bei sensiblen personenbezogenen Daten:**

- Sie haben uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt. Wir benötigen Ihre Einwilligung, bevor wir Ihnen Ihre Police bereitstellen oder für Ihren Anspruch zahlen können.
- Wir müssen Ihre Informationen verwenden, um unsere Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen.

2. Um Ihren Versicherungsantrag zu beurteilen und Ihnen ein Angebot zu unterbreiten.

**Rechtsgründe:**

- Die Verwendung ist notwendig, um einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen oder einen Vertrag, den wir mit Ihnen geschlossen haben, zu erfüllen.
- Es ist aus geschäftlichen Gründen notwendig, um Ihren Versicherungsantrag zu bewerten und das Antragsverfahren zu verwalten.

**Rechtsgrund bei sensiblen personenbezogenen Daten:**

- Sie haben uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt. Wir benötigen Ihre Einwilligung, bevor wir Ihnen Ihre Police bereitstellen können.

3. Verwaltung von Versicherungsansprüchen.

**Rechtsgründe:**

- Die Verwendung ist notwendig, um einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen oder einen Vertrag, den wir mit Ihnen geschlossen haben, zu erfüllen.
- Es ist aus geschäftlichen Gründen notwendig, um Ihren Anspruch zu bewerten und zu erfüllen sowie um das Anspruchsverfahren zu verwalten.

**Rechtsgrund bei sensiblen personenbezogenen Daten:**

- Sie haben uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt. Wir benötigen Ihre Einwilligung, bevor wir für Ihren Anspruch zahlen können.
- Wir müssen Ihre Informationen verarbeiten, um unsere Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen.

4. Prävention und Untersuchung von Betrug. Dies könnte die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, wie etwa die Polizei, andere Versicherungsunternehmen, Makler, Dienstleister, wie etwa Schadensregulierer, Ämter für Betrugsprävention und Datenbankanbieter sowie andere Finanzdienstleister beinhalten.

**Rechtsgründe:**

- Die Verwendung ist notwendig, um einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen oder einen Vertrag, den wir mit Ihnen geschlossen haben, zu erfüllen.
- Es ist aus geschäftlichen Gründen notwendig, um Betrug und sonstige Finanzkriminalität zu erkennen und zu verhindern.

**Rechtsgrund bei sensiblen personenbezogenen Daten:**

- Sie haben uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt. Wir benötigen Ihre Einwilligung, bevor wir Ihnen Ihre Police bereitstellen oder für Ihren Anspruch zahlen können.



## Datenschutzerklärung

- Wir müssen Ihre Informationen verarbeiten, um unsere Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen.
5. Kommunikation mit Ihnen und Beilegung von etwaigen Beschwerden von Ihnen.

**Rechtsgründe:**

- Die Verwendung ist notwendig, um einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen oder einen Vertrag, den wir mit Ihnen geschlossen haben, zu erfüllen.
- Es ist aus geschäftlichen Gründen notwendig, um Ihnen Mitteilungen zu senden, Beschwerden zu erfassen und zu untersuchen und sicherzustellen, dass künftige Beschwerden ordnungsgemäß bearbeitet werden.

**Rechtsgrund bei sensiblen personenbezogenen Daten:**

- Sie haben uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt.
- Wir müssen Ihre Informationen verarbeiten, um unsere Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen.

6. Erfüllung unserer rechtlichen oder behördlichen Verpflichtungen.

**Rechtsgründe:**

- Wir müssen Ihre Informationen verarbeiten, um unsere rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

**Rechtsgrund bei sensiblen personenbezogenen Daten:**

- Sie haben uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt.
- Wir müssen Ihre Informationen verarbeiten, um unsere Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen.

7. Um einen Antrag für unsere eigene (Rück-)versicherung zu stellen und diese in Anspruch zu nehmen.

**Rechtsgründe:**

- Es ist aus geschäftlichen Gründen notwendig, um sicherzustellen, dass wir über eine angemessene Absicherung verfügen.

**Rechtsgrund bei sensiblen personenbezogenen Daten:**

- Sie haben uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt.
- Wir müssen Ihre Informationen verarbeiten, um unsere Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen.

8. Bei Versicherungsrisikomodellierung und Produkt- und Preisverbesserung.

**Rechtsgründe:**

- Es ist aus geschäftlichen Gründen notwendig (um die Produkte und Dienstleistungen, die wir anbieten, zu entwickeln und zu verbessern).

**Rechtsgrund bei sensiblen personenbezogenen Daten:**

- Sie haben uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt.

9. Bereitstellung verbesserter Qualität, von Schulungen und Sicherheit (zum Beispiel durch aufgezeichnete oder überwachte Telefonanrufe zu unseren Kontaktnummern oder Durchführung von Umfragen zur Kundenzufriedenheit).

**Rechtsgründe:**

- Es ist aus geschäftlichen Gründen notwendig, um die Produkte und Dienstleistungen, die wir anbieten, zu entwickeln und zu verbessern.

**Zusätzlicher Rechtsgrund bei sensiblen personenbezogenen Daten:**

- Sie haben uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt.

10. Verwaltung unserer Geschäftstätigkeit, wie etwa durch Führen von Buchhaltungsunterlagen, Durchführung einer Analyse der Finanzergebnisse, Verwendung von Informationen, um die internen Prüfanforderungen zu erfüllen und Inanspruchnahme von professioneller Beratung (z. B. Steuer- oder Rechtsberatung).

**Rechtsgründe:**

- Es ist aus geschäftlichen Gründen notwendig (um unseren Geschäftsbetrieb effektiv zu verwalten).

11. Bereitstellung von Marketing-Informationen für Sie entsprechend den Präferenzen, die Sie angegeben haben.

**Rechtsgründe:**

- Sie haben uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt.
- Es ist aus geschäftlichen Gründen notwendig (um Ihnen ausgewählte Mitteilungen über Produkte und Dienstleistungen, die wir anbieten, zu senden).

## VI. Wem geben wir Ihre Informationen weiter?

Gelegentlich können wir Ihre personenbezogenen Daten an die anderen Unternehmen der Hiscox-Gruppe oder an Dritte weitergeben. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und geben Sie nur an Dritte weiter, die nachstehend für die in Abschnitt 5 erklärten Zwecke aufgelistet sind,.

Wenn Sie weitere Informationen bezüglich der Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten wünschen, kontaktieren Sie uns bitte unter Verwendung der nachstehend in Abschnitt 12 aufgeführten Angaben.

### Offenlegung innerhalb der Hiscox-Gruppe

Wir können Ihre personenbezogenen Daten an andere Unternehmen innerhalb der Hiscox-Gruppe weitergeben, insbesondere wenn:

- eines unserer Gruppenunternehmen Ihre Police bei einem anderen Gruppenunternehmen platziert;
- eines unserer Gruppenunternehmen nicht in der Lage ist, Ihnen eine Versicherungspolice bereitzustellen, ein anderes jedoch in der Lage wäre, Ihnen behilflich zu sein;
- wir unsere eigene (Rück-)Versicherung abschließen;
- dies für unsere betriebswirtschaftlichen Zwecke notwendig ist;
- wir Informationen zur Prävention und Erkennung von Betrug oder sonstiger Kriminalität verwenden; oder
- wenn wir Informationen innerhalb unserer Unternehmensgruppe preisgeben müssen.

### Offenlegungen gegenüber Dritten

Wir können Ihre personenbezogenen Daten gegenüber Dritten, die nachstehend aufgelistet sind, offenlegen, wenn dies für die in dieser Mitteilung beschriebenen Zwecke relevant ist. Dazu könnten gehören:

- unsere Versicherungs- und Rückversicherungspartner, wie etwa Makler, andere (Rück-)Versicherer oder andere Unternehmen, die als (Rück-)Versicherungsvermittler agieren;
- sonstige Dritte, die bei der Verwaltung Ihrer Versicherungspolice oder Ihres Anspruchs unterstützend tätig sind, wie etwa Schadensregulierer, Anspruchssachbearbeiter, Buchhalter, Rechnungsprüfer, Banken, Rechtsanwälte und sonstige Sachverständige, einschließlich medizinische Sachverständige;
- Unternehmen, die Ihnen bestimmte Dienstleistungen, wie etwa Versicherungsschutz für Haushaltsnotfälle, IT Sicherheit oder Rechtsschutzabdeckung bereitstellen;
- unsere Aufsichtsbehörden;

- Ämter zur Erkennung von Betrug und sonstige Dritte, die Register zur Erkennung von Betrug betreiben und unterhalten (einschließlich der Kraftfahrzeugversicherungsdatenbank) oder Untersuchungen bei vermutetem Betrug vornehmen;
- die Polizei und sonstige Dritte (wie etwa Banken oder andere Versicherungsunternehmen), wenn dies vernünftigerweise für die Prävention oder Erkennung von Kriminalität erforderlich ist;
- andere Versicherer, die unsere eigene Versicherung anbieten;
- Branchenverbände, wie etwa Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., die Association of British Insurers (Verband der britischen Versicherer), Lloyd's Market Association (Marktverband von Lloyd's) oder das Employers' Liability Tracing Office (Amt zur Ermittlung der Arbeitgeberhaftpflicht);
- Kreditauskunfteien und Dritte, die Sanktionsprüfungen in unserem Auftrag durchführen;
- unsere Drittdienstleister, wie etwa IT-Anbieter, Aktuare, Rechnungsprüfer, Rechtsanwälte, Anbieter für Dokumentenmanagement und Postversand, Anbieter für ausgelagertes Geschäftsprozessmanagement, Contact und Service Center und Steuerberater;
- Dritte, die unser Direktmarketing in unserem Auftrag abwickeln (dazu gehört beispielsweise die Aufnahme oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten in bzw. von unseren Kontaktlisten, das Versenden von Marketing-Mitteilungen und die Analyse der Reaktionen auf unsere Marketing-Mitteilungen);
- ausgewählte Dritte in Verbindung mit einem Verkauf, einer Übertragung oder Veräußerung unseres Unternehmens; oder
- falls erforderlich, Gerichte und andere Anbieter für alternative Streitbeilegung, wie etwa Schiedsrichter, Mediatoren und der Financial Ombudsman Service (britische Finanz-Ombudsstelle).

### VII. Welche Marketingaktivitäten führen wir durch?

Wir können Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Ihnen Informationen über Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen, die für Sie von Interesse sein könnten, wenn Sie ein Bestandskunde sind oder wenn Sie uns diesbezüglich Ihre Einwilligung erteilt haben.

Wir haben uns verpflichtet, Ihnen nur dann Marketing-Mitteilungen zu senden, wenn Sie ausdrücklich ein Interesse an deren Erhalt geäußert haben. Wenn Sie Marketingaktivitäten (wie z.B. den Newsletter) widerrufen möchten, können Sie dies tun, indem Sie auf den Link „Abbestellen“ klicken, der in allen E-Mails erscheint, oder uns dies mitteilen, wenn wir Sie anrufen. Ansonsten können Sie uns jederzeit unter Verwendung der nachstehend in Abschnitt 12 aufgeführten Angaben kontaktieren, um Ihre Kontaktpreferenzen zu aktualisieren.

Bitte beachten Sie, selbst wenn Sie den Erhalt von Marketing-Nachrichten widerrufen, dass wir Ihnen gegebenenfalls weiterhin dienstleistungsbezogene Mitteilungen senden können.

### VIII. Wie lange bewahren wir personenbezogene Daten auf?

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies vernünftigerweise erforderlich ist, um die entsprechenden, in dieser Mitteilung dargelegten Zwecke zu erfüllen. Wir sind außerdem verpflichtet, bestimmte Informationen aufzubewahren, um unsere rechtlichen und behördlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der genaue Zeitraum hängt von Ihrer Beziehung zu uns und der Art der personenbezogenen Daten, die wir haben, ab. Wenn Sie beispielsweise eine Versicherungspolice bei uns abschließen, bewahren wir Ihre personenbezogenen Daten länger auf, als wenn Sie ein Angebot von uns erhalten, jedoch keine Police abschließen.

Wenn Sie weitere Informationen bezüglich der Zeiträume, für die Ihre personenbezogenen Daten aufbewahrt werden, wünschen, kontaktieren Sie uns bitte unter Verwendung der in Abschnitt 12 aufgeführten Angaben.

---

## **IX. Wann versenden wir Informationen ins Ausland?**

Wir (oder in unserem Auftrag handelnde Dritte) können Informationen aufbewahren oder verarbeiten, die wir über Sie in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) erheben. Wenn wir eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des EWR vornehmen, treffen wir die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Ihre personenbezogenen Daten geschützt sind. Diese Schritte können sein, dass wir die Partei, an die wir die Informationen übermitteln, vertraglich verpflichten, Ihre personenbezogenen Daten nach angemessenen Standards zu schützen.

Wenn Sie weitere Informationen bezüglich der Maßnahmen wünschen, die wir treffen, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen, kontaktieren Sie uns bitte unter Verwendung der in Abschnitt 12 aufgeführten Angaben.

---

## **X. Wie schützen wir Ihre Informationen?**

Wir verarbeiten eine Reihe von organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Informationen zu schützen, einschließlich Firewalls und Zugriffskontrollen, die wir in regelmäßigen Abständen überprüfen. Wir stellen ebenfalls sicher, dass unsere Mitarbeiter eine entsprechende Schulung zur Datensicherheit erhalten.

---

## **XI. Ihre Rechte**

Nach dem Datenschutzrecht haben Sie bestimmte Rechte in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die wir über Sie haben. Normalerweise wird keine Gebühr für die Bearbeitung dieser Anträge erhoben. Sie können diese Rechte jederzeit ausüben, indem Sie uns unter Verwendung der in Abschnitt 12 aufgeführten Angaben kontaktieren.

Bitte beachten Sie:

- Soweit gesetzlich zulässig, können wir Ihrem Antrag möglicherweise nicht entsprechen zum Beispiel, wenn der Antrag offenkundig unbegründet ist. Wir werden jedoch stets auf jedes von Ihnen gestellte Auskunftersuchen reagieren, und wenn wir Ihrem Auskunftersuchen nicht nachkommen können, werden wir Ihnen den Grund dafür nennen.
- Unter bestimmten Umständen bedeutet die Ausübung einiger dieser Rechte (einschließlich des Rechts auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerruf der Einwilligung), dass wir nicht in der Lage sind, Ihnen weiterhin eine Versicherung anzubieten, und kann daher in deren Stornierung resultieren. Sie verlieren daher möglicherweise das Recht, einen Anspruch geltend zu machen oder eine Leistung zu erhalten, einschließlich in Bezug auf ein Ereignis, das stattgefunden hat, bevor Sie Ihr Recht auf Löschung ausgeübt haben, wenn unsere Fähigkeit zur Abwicklung des Anspruchs beeinträchtigt wurde. Wir werden Ihnen dies zum Zeitpunkt mitteilen, zu dem Sie Ihre Einwilligung widerrufen möchten. Die Bedingungen Ihrer Police legen fest, was im Falle der Stornierung Ihrer Police passiert.

Ihre Rechte beinhalten:

1. Das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf eine Kopie der personenbezogenen Daten, die wir über Sie haben, und auf bestimmte Einzelheiten dazu, wie wir diese verwenden.

Ihre Informationen werden Ihnen in der Regel schriftlich zur Verfügung gestellt, sofern nicht anders gewünscht oder wenn Sie die Anfrage auf elektronischem Wege gestellt haben, wobei Ihnen in diesem Fall die Informationen, soweit möglich, auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden.

## Datenschutzerklärung

### 2. Das Recht auf Berichtigung

Wir treffen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Informationen, die wir über Sie haben, richtig und vollständig sind. Wenn Sie jedoch der Ansicht sind, dass dies nicht der Fall ist, können Sie uns bitten, diese zu aktualisieren oder zu ändern.

### 3. Das Recht auf Löschung

Unter bestimmten Umständen haben Sie das Recht, uns zu bitten, Ihre personenbezogenen Daten zu löschen, zum Beispiel, wenn die von uns erfassten personenbezogenen Daten nicht länger für den ursprünglichen Zweck benötigt werden, oder wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen. In gesetzlich bestimmten Fällen gilt das Recht auf Löschung nicht. Wir könnten beispielsweise rechtliche und behördliche Verpflichtungen haben, was bedeutet, dass wir Ihrer Anfrage nicht nachkommen können.

### 4. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter bestimmten Umständen haben Sie das Recht, uns zu bitten, die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zu unterbinden, zum Beispiel, wenn Sie denken, dass die personenbezogenen Daten, die wir über Sie haben, falsch sind, oder wenn Sie denken, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nicht länger benötigen.

### 5. Das Recht auf Datenübertragbarkeit

Unter bestimmten Umständen haben Sie das Recht, uns zu bitten, personenbezogene Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, Ihnen oder einem Dritten Ihrer Wahl zu übermitteln.

### 6. Das Recht auf Ablehnung von Marketing

Sie können uns jederzeit bitten, aufzuhören, Ihnen Marketing-Nachrichten zu senden. Sie können dies tun, indem Sie entweder auf die Schaltfläche „Abbestellen“ in jeder E-Mail, die wir Ihnen senden, klicken, oder indem Sie uns unter Verwendung der in Abschnitt 12 aufgeführten Angaben kontaktieren. Bitte beachten Sie, selbst wenn Sie den Erhalt von Marketing-Nachrichten widerrufen, dass wir Ihnen gegebenenfalls weiterhin dienstleistungsbezogene Mitteilungen senden können.

### 7. Das Recht auf Widerspruch aus Gründen der besonderen persönlichen Situation

Sie können aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogener Daten zum Zwecke der oben genannten geschäftlichen Gründe Widerspruch einlegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Zur Ausübung Ihres Widerspruchsrechts kontaktieren Sie uns unter den in Abschnitt 12 aufgeführten Kontaktdaten.

### 8. Rechte in Bezug auf automatisierte Entscheidungsfindung

Gelegentlich treffen wir Entscheidungen unter Verwendung von automatisierten Mitteln, wenn diese Entscheidung in Bezug auf Ihre Versicherungspolice notwendig ist. Der automatisierte Prozess prüft die Informationen, die Sie uns bereitstellen (zum Beispiel Angaben zum Eigentum, das Sie versichern möchten), sowie andere Informationen, wie etwa Postleitzahl und lokale Kriminalitätsrate, um zu bestimmen, ob Ihr Versicherungsantrag angenommen werden kann, und um die Höhe des Beitrags festzulegen.

Wenn bei Ihnen eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde und Sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind, können Sie uns unter Verwendung der in Abschnitt 12 aufgeführten Angaben kontaktieren und uns bitten, die Entscheidung zu überprüfen.

Wir treffen keine automatisierten Entscheidungen unter Verwendung Ihrer sensiblen personenbezogenen Daten, ohne Sie zuerst um Ihre Zustimmung zu bitten.

**9. Das Recht auf Widerruf der Einwilligung ►**

Bei bestimmten Verarbeitungen Ihrer personenbezogenen Daten bitten wir Sie um Ihre Einwilligung. Wenn wir dies tun, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung für die weitere Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen. Durch Ihren Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Bitte beachten Sie, dass wir für einige Zwecke Ihre Einwilligung benötigen, um Ihre Police bereitzustellen. Wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen, müssen wir möglicherweise Ihre Police stornieren bzw. können möglicherweise für Ihren Anspruch nicht zahlen. Wir werden Ihnen dies zum Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Einwilligung widerrufen möchten, mitteilen.

**10. Das Recht, eine Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen ►**

Sie haben das Recht, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde (insb. derjenigen an Ihrem Aufenthaltsort, Arbeitsplatz oder dem Ort des Datenschutzverstoßes) Beschwerde einzulegen, wenn Sie glauben, dass eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns gegen geltende Datenschutzbestimmungen verstößt.

Das Einlegen einer Beschwerde schließt andere Rechtsansprüche oder Rechtsmittel, die Sie möglicherweise haben, nicht aus.

---

**XII. Kontakt**

Wenn Sie weitere Informationen über eines der Themen in dieser Mitteilung wünschen oder sonstige Fragen dazu haben, wie wir Ihre personenbezogenen Daten erheben, speichern oder in sonstiger Weise verarbeiten, können Sie uns per Telefon unter 0049 89 545801 100 kontaktieren oder uns eine E-Mail an [dataprotectionofficer@hiscox.com](mailto:dataprotectionofficer@hiscox.com) senden .

Unsere bestellten Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Daniel Kaiser  
+49 89 545801100  
[dataprotectionofficer@hiscox.com](mailto:dataprotectionofficer@hiscox.com)

---

**XIII. Aktualisierungen der Datenschutzerklärung**

Von Zeit zu Zeit müssen wir Änderungen an der Datenschutzerklärung vornehmen, zum Beispiel aufgrund von gesetzlichen oder technologischen Änderungen oder anderen Entwicklungen. Sie sollten unsere Website <https://www.hiscox.de/datenschutzunterrichtung/> regelmäßig besuchen, um die aktuellste Datenschutzerklärung einzusehen.

Diese Datenschutzerklärung wurde zuletzt aktualisiert am: 27.02.2018.

---